

**1. Totalrevision des Jagdgesetzes (JaG) sowie  
Änderung des Fischereigesetzes (FiG)  
2. Änderung des Gebührentarifs (GT)**

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 11. Juli 2016, RRB Nr. 2016/1280

**Zuständiges Departement**

Volkswirtschaftsdepartement

**Vorberatende Kommissionen**

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission  
Finanzkommission

## Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung .....	3
1. Ausgangslage .....	5
1.1 Revisionsbedarf aufgrund veränderter Rahmenbedingungen.....	5
1.2 Ziele der Totalrevision des Jagdgesetzes .....	6
1.3 Einsetzung einer Arbeitsgruppe .....	6
1.4 Überblick über die wichtigsten Neuerungen.....	6
1.4.1 Jagdreviere und Verpachtung .....	6
1.4.2 Jagdberechtigung .....	7
1.4.3 Planung, Betrieb und Aufsicht der Jagd .....	7
1.4.4 Arten- und Lebensraumschutz .....	8
1.4.5 Wildschaden .....	8
1.4.5.1 Wildschadenregelung nach geltendem Recht.....	8
1.4.5.2 Wildschadenregelung nach neuem Recht.....	10
1.4.6 Finanzielles .....	11
1.4.6.1 Aufhebung des Jagd- und Fischereifonds.....	11
1.4.6.2 Entschädigung beim Vorkommen von Grossraubtieren .....	11
1.4.6.3 Fallwild im Strassenverkehr.....	11
1.5 Vernehmlassungsverfahren.....	12
2. Verhältnis zur Planung .....	14
3. Auswirkungen .....	14
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen.....	14
3.2 Vollzugsmassnahmen .....	15
3.3 Folgen für die Gemeinden .....	15
3.4 Wirtschaftlichkeit.....	15
3.5 Nachhaltigkeit.....	15
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage .....	16
4.1 Jagdgesetz (Beschlussesentwurf 1).....	16
4.2 Fischereigesetz (Beschlussesentwurf 1).....	32
4.3 Gebührentarif (Beschlussesentwurf 2) .....	32
5. Rechtliches.....	33
5.1 Rechtmässigkeit .....	33
5.2 Zuständigkeit .....	33
6. Antrag.....	34

## Beilagen

Beschlussesentwurf 1 mit Synopse (Jagdgesetz)

Beschlussesentwurf 2 mit Synopse (GT)

## Kurzfassung

Das Solothurner Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz) vom 25. September 1988<sup>1)</sup> ist bereits seit 28 Jahren in Kraft. Zwar hat es zwischenzeitlich vereinzelt Anpassungen erfahren, doch drängt sich nun aufgrund veränderter rechtlicher, jagdlicher und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen eine Totalrevision auf.

Zusammengefasst werden mit dieser Vorlage folgende Ziele verfolgt:

- Das Gesetz soll an die neuen Vorgaben des Bundes in den Bereichen Jagd, Tierschutz und Waffenrecht angepasst werden. So haben die Kantone beispielsweise einheitliche Kriterien für die Anerkennung des vom Bund verlangten Treffsicherheitsnachweises entwickelt, welche nun Eingang in Gesetz und Verordnung finden sollen.
- Mit der als Revierpachtvoraussetzung neu einheitlich vorgeschriebenen Rechtsform des Vereins wird eine klare Abgrenzung der Rechte und Pflichten zwischen dem Jagdverein und den einzelnen Vereinsmitgliedern erzielt. Die unbeschränkt solidarische Haftung der Mitglieder wird aber auch künftig verlangt, damit ein Zuschlag auf ein Revier erfolgen kann.
- Die Solothurner Jagdreviere sollen auch weiterhin primär an (neu in Jagdvereinen zusammengeschlossene) Jäger und Jägerinnen des Kantons Solothurn verpachtet werden. Gleichzeitig werden Schranken wie z.B. die Festsetzung der maximalen Anzahl Vereinsmitglieder abgeschafft.
- Die Jagd soll weiterhin in grösstmöglicher Eigenverantwortung der Jagdvereine erfolgen. Dort wo erhöhte oder untragbare Wildschäden an Wald vorkommen, ist die Jagdplanung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Revierförstern zu erarbeiten. Da Wildtiere wie der Rothirsch oder die Gämsen nur revierübergreifend nachhaltig reguliert werden können, erfolgt künftig für diese Wildtierarten, sowie in Gebieten mit untragbaren Wildschäden, eine revierübergreifende Jagd- und Abschussplanung.
- Der Wildschaden soll auf ein tragbares Mass reduziert werden. Zum einen wird die Beteiligung der Jägerinnen und Jäger an den Wildschweinschäden von 50% auf 35% reduziert und zum anderen wird die maximale Schadenbeteiligung pro Kalenderjahr auf die Höhe des Mindestpachtzinses festgelegt. Im Gegenzug wird eine von der Schadenhöhe abhängige Eingriffskaskade geschaffen, die es dem Kanton erlaubt, Auflagen zur Bejagung zu machen. Voraussichtlich sollten die Schäden bei konsequenter Umsetzung der kantonalen Möglichkeiten zurückgehen, weshalb auch mit der reduzierten Schadenbeteiligung der Jagdvereine nicht mit Mehrkosten für den Kanton zu rechnen ist.
- Im Rahmen der vom Kanton angestrebten Minimierung von Spezialfinanzierungen sollen der Jagd- und Fischereifonds aufgehoben und der Mittelzufluss aus den Einnahmen sowie der Mittelabfluss für die Finanzierung von Aufgaben im Bereich Jagd und Fischerei in der laufenden Rechnung ausgewiesen werden. Weitere grössere finanzielle Auswirkungen sind mit der Totalrevision des Jagdgesetzes hingegen nicht zu erwarten.
- Der Entwurf des Jagdgesetzes nimmt eine Vielzahl der Stellungnahmen zum Vernehmlassungsentwurf auf.

<sup>1)</sup> BGS 626.11.



Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Totalrevision des Jagdgesetzes sowie Änderung des Fischereigesetzes.

## **1. Ausgangslage**

### **1.1 Revisionsbedarf aufgrund veränderter Rahmenbedingungen**

Das Kantonale Jagdgesetz datiert vom 25. September 1988. Seither wurde die Bundesgesetzgebung über die Jagd mehrmals revidiert. Die Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung; JSV vom 29. Februar 1988<sup>1)</sup>) gar siebenmal. Diese Revisionen haben in den vergangenen Jahren bereits zu Anpassungen der kantonalen Jagdgesetzgebung geführt. Die neuste Revision der JSV bringt in den Bereichen Jagdausübung, Waffenrecht und Tierschutz viele Änderungen, welche in den kantonalen Erlassen bis zum 1. Januar 2017 umgesetzt werden sollten.

Aber nicht nur die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen, sondern auch die Umwelt und die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich seit dem Inkrafttreten des Kantonalen Jagdgesetzes wesentlich verändert. Verschiedene Bestimmungen des über 28 Jahre alten Gesetzes sind nicht mehr geeignet, die heutigen und künftigen Anforderungen an die Jagd und den Schutz der Wildtiere und ihrer Lebensräume zu gewährleisten. Der gesellschaftliche Wandel sowie neue wissenschaftliche Erkenntnisse und zusätzliche jagdliche Erfahrungen führen zu einem erweiterten Verständnis der Aufgaben der Jagd und zu einem neuen Umgang mit den jagdbaren und geschützten Wildtieren.

Der Lebensraum der Wildtiere wird durch die Entwicklung von Siedlungen und Verkehr sowie durch Freizeitaktivitäten in der Natur zunehmend eingeengt. Die Vernetzung der Lebensräume mit intakten Wildtierkorridoren ist zu einem wichtigen Thema geworden. Die Wiederansiedlung oder Einwanderung heimischer sowie die Einwanderung nicht heimischer Wildtierarten bringen neue Herausforderungen im Umgang mit diesen.

Durch die urbane Entwicklung und die steigende Mobilität der Menschen, auch in Naturräumen, sind die Jagd und die damit verbundenen Aufgaben im Dienste der Öffentlichkeit anspruchsvoller und zeitaufwändiger geworden. Gerade der Aufwand für die Verhütung und Abgeltung von Wildschäden oder für die Bergung von Unfalltieren hat in den letzten Jahren enorm zugenommen.

Damit die jagdlichen Aufgaben erfüllt werden können, sind genügend Jägerinnen und Jäger erforderlich, welche diese wahrnehmen können und wollen. Die Anzahl erfolgreicher Absolventinnen und Absolventen der Jagdausbildung stagnierte lange bei durchschnittlich 15 Personen pro Jahr. Damit konnte der altersbedingte Ausfall von jagdberechtigten Personen im Kanton Solothurn nicht ausgeglichen werden. Im Kanton Solothurn wie auch in anderen Kantonen besteht die Tendenz zur Überalterung der jagdberechtigten Personen. Das Durchschnittsalter der Pächterinnen und Pächter beträgt im Kanton Solothurn 59 Jahre, wobei nur 6% der Jagdberechtigten unter 40 Jahre alt sind. Damit die Jagdausübung langfristig attraktiv bleibt und in Zukunft genügend Nachwuchsjägerinnen und -jäger gefunden werden können, müssen Massnahmen ergriffen und das Interesse an der Jagd weiter gefördert werden. Im Kanton Solothurn wurden diesbezüglich bereits vor drei Jahren erste Massnahmen umgesetzt, indem die Jagdaus-

<sup>1)</sup> SR 922.01.

bildung ohne Qualitätsabbau vereinfacht, verkürzt und attraktiver gestaltet wurde. In den letzten zwei Jahren hat nun die Zahl der Jungjägerinnen und Jungjäger markant zugenommen. Für die Jagdprüfung 2016 haben sich 26 Personen und für 2017 35 Personen angemeldet, so viele wie noch nie im Kanton Solothurn.

## 1.2 Ziele der Totalrevision des Jagdgesetzes

Ausgehend von den veränderten rechtlichen, jagdlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen hat der Regierungsrat folgende Ziele für die Totalrevision des Kantonalen Jagdgesetzes definiert:

- Anpassung an die Bundesgesetzgebung in den Bereichen Jagd, Tierschutz und Waffenrecht;
- Beibehaltung der Revierjagd als Jagdsystem im Kanton Solothurn;
- Erhaltung der Artenvielfalt der einheimischen Wildtiere und ihrer Lebensräume;
- Vernetzung der Lebensräume der Wildtiere durch intakte Wildtierkorridore;
- Erhaltung einer nachhaltigen Nutzung der Wildtierbestände durch die Jagd;
- Begrenzung der Konflikte und Schäden durch Wildtiere;
- Schutz der Wildtiere vor Störungen.

## 1.3 Einsetzung einer Arbeitsgruppe

Das Kantonale Jagdgesetz beinhaltet Themenbereiche verschiedener Verbände, mit teils divergierenden Interessen. Daher hat das Volkswirtschaftsdepartement zwecks Erarbeitung eines für die unterschiedlichen Interessengruppen tragbaren Vernehmlassungsentwurfs die Arbeitsgruppe „Totalrevision Jagdgesetz“ eingesetzt. Für die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe, unter der Leitung von Vertretern des Volkswirtschaftsdepartements, wurden folgende Verbände eingeladen:

- Revierjagd Solothurn (3 Vertreter)
- Vogelschutzverband des Kantons Solothurn VVS (1 Vertreter)
- Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn BWSO (1 Vertreter)
- Solothurnischer Bauernverband (1 Vertreter)
- Pro Natura Solothurn (1 Vertreter)

## 1.4 Überblick über die wichtigsten Neuerungen

### 1.4.1 Jagdreviere und Verpachtung

Die Reviergrenzen richten sich nicht mehr in erster Linie nach den Gemeindegrenzen. Allfällige Änderungen der heutigen Reviergrenzen sollen künftig nach jagdlichen und wildbiologischen Kriterien erfolgen.

Neu werden Jagdreviere nur noch an Personen verpachtet, die sich in der Rechtsform des Vereins gemäss Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907<sup>1)</sup> zusammengeschlossen haben. Dadurch kann eine klare Abgrenzung der Rechte und Pflichten zwischen dem Jagdverein und den einzelnen Vereinsmitgliedern erzielt werden. Die Mitglieder des Jagdvereins haften solidarisch und unbeschränkt, also nicht nur mit dem Vereinsvermögen, für die sich aus dem Pachtverhältnis gegenüber dem Kanton und der Jagdgesetzgebung ergebenden Verpflichtungen.

Das Departement legt die Mindestanzahl der Vereinsmitglieder aufgrund der bejagdbaren Waldfläche fest. Mindestens die Hälfte der geforderten Mindestanzahl der Vereinsmitglieder muss Wohnsitz im Kanton Solothurn haben. Die bisher definierte Höchstanzahl von Mitgliedern entfällt, da sie nicht erforderlich ist und mit den Zielen der vorliegenden Revision nicht übereinstimmen würde.

#### 1.4.2 Jagdberechtigung

Bezüglich der Jagdberechtigung wurden die bisherigen Bestimmungen vor allem redaktionell neu gefasst und vereinfacht. Der Jagdlehrgang und die Jagdprüfung wurden bereits mit der revidierten Jagdprüfungsverordnung (JPV) vom 11. Juni 2012<sup>2)</sup> neu geregelt. An der weitgehenden Anerkennung von ausserkantonalen Jagdpässen und Jagdpatenten wird festgehalten.

Das Angebot an Jagdpässen soll durch die Einführung mehrjähriger Jagdpässe erweitert werden. Die Abgabe von Tagesjagdpässen soll vereinfacht werden, indem Jagdvereine gebührenpflichtige Tagesjagdpässe beim Departement beziehen und diese ihren Jagdgästen selber abgeben können. Diese Änderungen werden mit der nachgelagert zur Gesetzesrevision geführten Verordnungsrevision vorgenommen.

Neu wird von bundesrechtswegen ein jährlicher Treffsicherheitsnachweis verlangt. Die Kantone haben sich auf einheitliche Kriterien für den Treffsicherheitsnachweis geeinigt und gewährleisten bei Einhaltung der Kriterien die gegenseitige Anerkennung.

#### 1.4.3 Planung, Betrieb und Aufsicht der Jagd

Der Kanton ist durch das Bundesrecht (Jagd- und Waldgesetzgebung) verpflichtet, die Jagd zu planen und zu regeln. In der Vollzugshilfe „Wald und Wild“ aus dem Jahr 2010 hat der Bund die Grundsätze für das integrale Management der Huftiere und deren Lebensraum festgelegt. Die Aufgaben und Befugnisse des Kantons in diesem Bereich werden in einem Paragraphen zusammengefasst. Neu sollen für das Gams- und das Rotwild revierübergreifende Jagdplanungen erstellt werden. Die Fachstelle koordiniert die Abschussplanungen und die Jagdzeiten für diese Wildtierarten zudem mit den Nachbarkantonen.

Die vom Bund vorgenommenen Änderungen in der JSV haben Auswirkungen auf Bestimmungen des Jagdbetriebs. So müssen die Kantone beispielsweise den Einsatz und die Ausbildung von Jagdhunden neu regeln, den Treffsicherheitsnachweis einführen und den Einsatz von Waffen und Munition bestimmen. Ein Grossteil dieser Vorgaben wird jedoch im Rahmen der genannten Verordnungsrevision umgesetzt.

Wie bisher soll die Jagd in grösstmöglicher Eigenverantwortung der Jagdvereine erfolgen können. Dieser Grundsatz wird im Gesetz verankert. Einschränkungen gelten dabei in Gebieten mit problematischen oder untragbaren Wildschäden oder bei Wildtierarten, für welche eine revierübergreifende Planung erfolgt. Bei problematischen und untragbaren Wildschäden im Wald, muss die Abschussplanung zwingend mit den zuständigen Revierförstern erstellt werden.

<sup>1)</sup> SR 210.

<sup>2)</sup> BGS 626.15.

Die Jagdaufsicht wird weiterhin in erster Linie durch die betreffenden Jagdvereine sichergestellt. Jagdaufseher und Jagdaufseherinnen üben die zum Schutz der Wildtiere und zur Gewährleistung der Jagd notwendigen Aufsichts-, Vollzugs- und Kontrollaufgaben aus. Für die Aufsicht in den eidgenössischen und kantonalen Wildschutzgebieten setzt der Kanton wie bis anhin staatliche Jagdaufseher ein. Der Bund entschädigt im Rahmen von Programmvereinbarungen den Aufwand für die Aufsicht in den eidgenössischen Wildschutzgebieten.

#### 1.4.4 Arten- und Lebensraumschutz

Der Bund regelt den grössten Teil des Arten- und Lebensraumschutzes in seiner Gesetzgebung. Der bundesrechtliche Vollzugauftrag zum Schutz der Wildtiere vor Störung und zur Sicherung und Vernetzung von Lebensräumen wird im Gesetz umgesetzt.

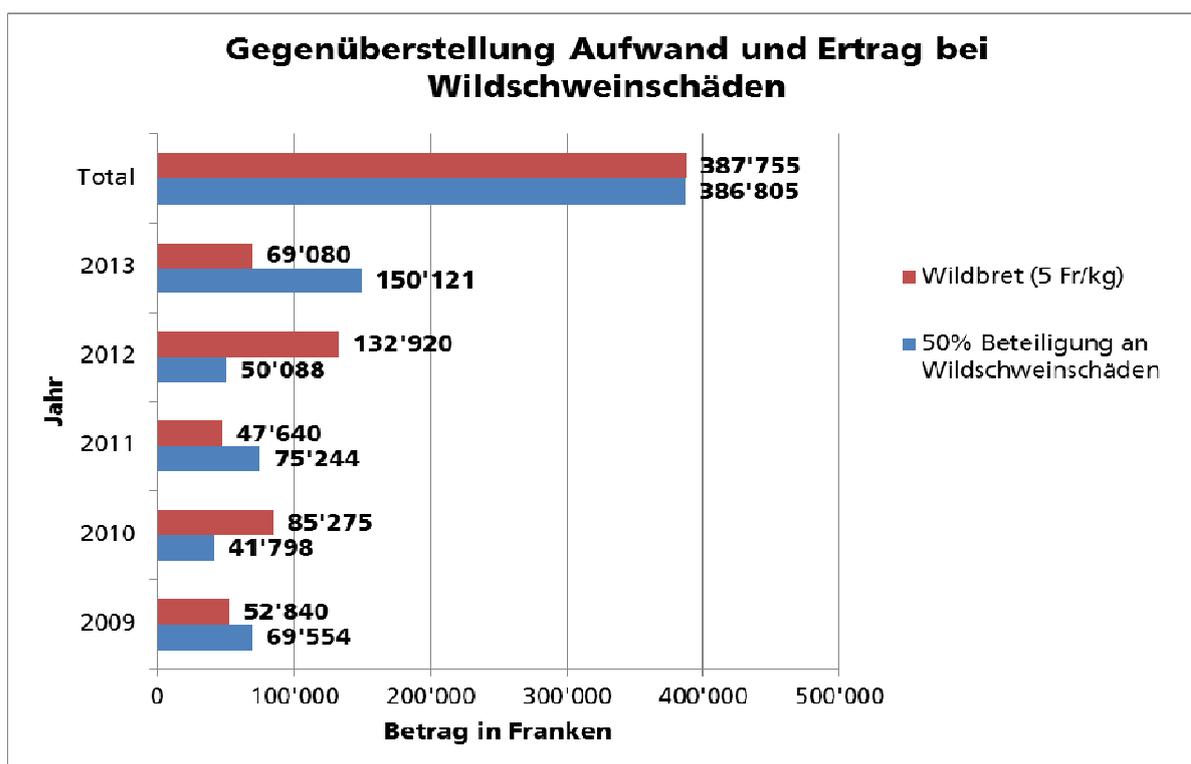
Dabei ist auch ein weitgehendes Verbot von Wildtierfütterungen vorgesehen. Davon ausgenommen sollen das ortsübliche Füttern von Vögeln und einzelne für die Jagd wichtige Lockfütterungen sein. Das Füttern von Vögeln insbesondere im Winter hat im Siedlungsgebiet für viele Familien und Schulen eine lange Tradition. Lockfütterungen für die Jagd sind Kurrungen und Luderplätze. Im weiteren Sinn können auch Salzlecken als solche bezeichnet werden. Ebenso sollen Wildtierhaltungen verboten werden, wenn diese die freilebenden Wildtiere gefährden oder negativ beeinflussen können.

#### 1.4.5 Wildschaden

Das Bundesgesetz verpflichtet die Kantone, Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden zu treffen. Der Schaden, den jagdbare Wildtiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten, ist angemessen zu entschädigen. Ausgenommen sind Schäden durch Wildtiere, gegen welche Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden dürfen. Entschädigungen sind auch nur insoweit zu leisten, als es sich nicht um Bagatellschäden handelt und die zumutbaren Massnahmen zur Verhütung der Schäden ergriffen worden sind. Aufwendungen für Verhütungsmassnahmen können bei der Entschädigung von Wildschaden berücksichtigt werden. Die konkrete Umsetzung dieser bundesrechtlichen Vorgaben wird im Rahmen der vorliegenden Totalrevision neu geregelt.

##### 1.4.5.1 Wildschadenregelung nach geltendem Recht

Seit dem 1. Januar 2005 müssen sich die Jagdgesellschaften bei Wildschweinschäden - Bagatellschäden ausgenommen - generell zu 50% am angerichteten Schaden beteiligen, unabhängig von der Höhe der Schadenssumme. Mit dieser 50%-Beteiligung der Pachtgesellschaften sollte ein ökonomischer Anreiz für eine effektive Regulierung der Wildschweinbestände geschaffen werden. Im Gegenzug wurden bei der Revierbewertung die Wildschweine nicht als wertsteigernder Faktor eingerechnet. Jagdgesellschaften können somit mit dem Verkauf von erlegten Wildschweinen einen Ertrag erwirtschaften. In der nachfolgenden Gegenüberstellung aus den Jahren 2009 bis 2013 ist ersichtlich, dass die damals getroffenen Annahmen, über den ganzen Kanton gesehen, richtig waren.



**Abbildung 1:** Gegenüberstellung des finanziellen Aufwandes der Jagdreviere für die Begleichung von Wildschweinschäden (50%-Beteiligung) und dem Ertrag aus dem Verkauf von Wildschweinen in den Jahren 2009 bis 2013. Der finanzielle Aufwand für die Wildschweinschäden (Beteiligung von 50%) und der Ertrag aus den verkauften Wildschweinen differieren über diese Zeitspanne und über den ganzen Kanton betrachtet um nur 950 Franken zugunsten des Ertrages. Die Erträge aus dem Verkauf von erlegten Wildschweinen wurden mit einem moderaten Verkaufspreis von 5 Franken pro Kilogramm Wildschwein errechnet.

Aus Abbildung 1 ist aber nicht ersichtlich, dass es unter den Jagdrevieren zu sehr grossen Unterschieden kommen kann:

- Einzelne Jagdreviere hatten, vor allem im Jahr 2013, sehr hohe Kosten zu übernehmen. Vier Jagdreviere wiesen zusammen einen durch Wildschweine verursachten Wildschaden von 169'595 Franken auf, was 55% des 2013 durch Wildschweine verursachten Wildschadens im gesamten Kanton entspricht. Dabei hat ein Jagdrevier mit einer Gesamtschadenssumme von 72'857 Franken alle anderen Jagdreviere um mehr als das Doppelte übertroffen. Dieses Jagdrevier musste gestützt auf das geltende Kantonale Jagdgesetz 35'398 Franken selber tragen. Alle vier Jagdreviere stammen aus demselben Hegering.
- Mittलगrosse Wildschäden hatten in diesem wildschadenreichen Jahr fünf Jagdreviere zu verzeichnen und mussten Schadenssummen zwischen 10'087 und 16'376 Franken übernehmen.
- Bei allen anderen betroffenen Jagdrevieren lag der Wildschweinschaden deutlich unter 10'000 Franken, wobei ein grosser Teil dieser Jagdreviere, nach Abzug der Wildschadenbeteiligung, sogar einen Ertrag erwirtschaften konnte.

Bei allen anderen Wildschäden, verursacht durch jagdbare Wildtiere wie Rehe, Hasen und Rothirsche, übernimmt heute der Kanton den gesamten Schaden, wobei das Vorkommen dieser Wildtiere bei der Revierbewertung als wertsteigernder Faktor berücksichtigt wird. Bei den ge-

geschützten Wildtieren bestimmt das Bundesrecht, für welche Wildtierarten (z.B. Luchs, Wolf und Biber) ein Wildschaden übernommen wird, wobei sich der Bund an diesen Kosten beteiligt.

#### 1.4.5.2 Wildschadenregelung nach neuem Recht

Die Ausübung der Jagd hat Folgen für die Wildtierpopulationen und deren Verhalten im Lebensraum. Es ist somit naheliegend und gehört zum Selbstverständnis der Jagd, dass die Jägerschaft auch Verantwortung für ihr Handeln und die Folgen daraus mitträgt. Die Jagdvereine haben es weitgehend in der Hand, durch gezielte Regulation der Wildtierbestände übermässige Schäden zu vermeiden. Aber auch wenn bei der Populations- und Schadendynamik die jagdliche Regulation der entscheidende Faktor darstellt, spielen auch andere Faktoren eine wichtige Rolle. Die Jägerschaft stösst bei der Erfüllung ihres jagdlichen Auftrages an Grenzen, wenn der Lebensraum der Wildtiere durch die vielfältigen Nutzungsansprüche immer mehr eingeengt und beeinträchtigt wird. Landwirtschafts-, Raumordnungs-, Wald- und Naturschutzpolitik müssen einen aktiven Beitrag zur Erhaltung intakter Lebensräume und zur Minimierung von Schäden beitragen. Diese äusseren Einflüsse und Verflechtungen werden mit dem neuen Jagdgesetz und der darin geregelten Wildschadenbeteiligung besser berücksichtigt.

Als oberster Grundsatz gilt auch im neuen Jagdgesetz „verhüten vor vergüten“. Wie bisher sind für die Verhütung von Wildschäden in erster Linie die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen resp. die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen verantwortlich. Sie haben ein Anrecht auf eine angemessene Wildschadenentschädigung, wenn sie die zumutbaren Verhütungsmassnahmen getroffen haben. Es besteht die Möglichkeit, dass anstelle einer Schadenabgeltung auch Beiträge an Verhütungsmassnahmen geleistet werden können, wenn diese voraussichtlich eine gute Wirkung erzielen und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur möglichen Schadenssumme stehen. Im Wald kann der Wildschaden durch jagdliche und forstliche Massnahmen verhütet werden. Wo notwendig, sind technische Verhütungsmassnahmen (Zaun, Einzelschutz) zu ergreifen oder durch waldbauliche Massnahmen das Äsungsangebot zu verbessern. Sollten technische Massnahmen notwendig sein, können diese gestützt auf das Waldgesetz vom 29. Januar 1995<sup>1)</sup> finanziell unterstützt werden.

Neben den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen resp. den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen kommt den Jagdvereinen ein wichtiger Verhütungsauftrag in der Form jagdlicher Massnahmen zu. Auch nach neuem Gesetz sollen sich die Jagdvereine an den Wildschweinschäden beteiligen. Das Bundesgericht hat in seinem Urteil 2C\_975/2015 vom 1. März 2016 bestätigt, dass eine Beteiligung der Jagdberechtigten an Wildschäden bundesrechtskonform ist.

Neu soll die Beteiligung der Jagdvereine aber anstelle der heute geltenden 50%, nur noch 35% betragen. Die Beteiligung der Jagdvereine ist zudem neu bis zum Betrag von 100% des Mindestpachtzinses ihres Jagdreviers beschränkt. Dadurch wird das finanzielle Risiko der einzelnen Vereinsmitglieder begrenzt und abschätzbar. Auf die Möglichkeit der Schadensbeteiligung der Jagdvereine an Schäden im Wald durch Rehwild, Rothirsche etc. wird künftig verzichtet, nachdem diese bisher nie angewendet wurde.

Da das finanzielle Schadenrisiko mit der neuen Regelung bezüglich Beteiligung an Wildschweinschäden zulasten des Kantons verlagert wird, wird neu eine Eingriffskaskade geschaffen, welche dem Departement Möglichkeiten bietet, bei der Schadensregulierung Einfluss zu nehmen und Massnahmen durchzusetzen. Damit soll die Früherkennung hoher Schäden und die rechtzeitige Einleitung von gezielten jagdlichen Massnahmen gefördert werden.

Anhand der Schadenssituation in den einzelnen Jagdrevieren lässt sich jeweils feststellen, ob die durch ein Jagdrevier verfolgten sog. jagdlichen Verhütungsmassnahmen ausreichen oder nicht.

<sup>1)</sup> BGS 931.11.

Sind die jagdlichen Massnahmen in einem Jagdrevier ungenügend, kann das Departement, in Abhängigkeit der Höhe des Wildschadens, weitergehende jagdliche Massnahmen verfügen und auch jagdberechtigte Drittpersonen zur Regulierung der Wildtierbestände in den betroffenen Jagdrevieren zulassen. Als ultima ratio kann das Pachtverhältnis seitens des Kantons beendet werden, wenn sich ein Jagdverein nicht ernsthaft um die Schadensminimierung bemüht oder jagdliche Massnahmen sogar behindert. Diese Kaskade nimmt sowohl die Jagdreviere als auch den Kanton in die Pflicht, beim Auftreten von Schäden rasch zu handeln. Es ist davon auszugehen, dass mit diesen Massnahmen die Wildschäden auf ein erträgliches Mass reduziert werden können.

Wildschweine werden aufgrund des grossen Aufwandes für deren Bejagung auch weiterhin nicht als wertsteigernder Faktor in der Jagdrevierbewertung einbezogen. Jagdvereine können auf der anderen Seite durch den Verkauf von erlegten Wildschweinen einen Ertrag erwirtschaften, der ihnen alleine zusteht. Sie sind also im Verhältnis zu den Jagdrevieren ohne Wildschweinvorkommen grundsätzlich besser gestellt. Damit Jagdvereine ohne Wildschweine im Jagdrevier nicht finanziell benachteiligt werden und gleichzeitig seitens der Jagdvereine ein ausreichender Anreiz für eine gezielte Regulation der Wildschweinbestände besteht, erscheint das Festhalten an der Beteiligungspflicht unabdingbar.

#### 1.4.6 Finanzielles

##### 1.4.6.1 Aufhebung des Jagd- und Fischereifonds

Der Jagd- und Fischereifonds wurde durch eine Änderung des Kantonalen Jagdgesetzes eingeführt und besteht in der heutigen Form seit dem 1. Januar 1999. Der Regierungsrat hat sich in der Zwischenzeit verschiedentlich für die Aufhebung der Fondslösungen ausgesprochen; letztmals mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2015/707 vom 28. April 2015 im Rahmen der Beantwortung eines Auftrages der Geschäftsprüfungskommission (GPK). Darin hat die Regierung ihre Bereitschaft zur Aufhebung der Spezialfinanzierungen nochmals bekräftigt. Deshalb soll im Rahmen dieser Totalrevision der Jagd- und Fischereifonds aufgehoben werden. Das Fischereigesetz (FiG) vom 12. März 2008<sup>1)</sup> verweist betreffend Jagd- und Fischereifonds auf das Kantonale Jagdgesetz. Mit der Aufhebung des Jagd- und Fischereifonds sind folglich die gleichen Anpassungen auch im Fischereigesetz vorzunehmen.

##### 1.4.6.2 Entschädigung beim Vorkommen von Grossraubtieren

Neu wird die Entschädigung beim Vorkommen von Grossraubtieren geregelt. Durch die Präsenz von Grossraubtieren kann der Wildbestand in einem Jagdrevier stark abnehmen, was zu einer massiven Senkung der Erträge aus dem Verkauf von erlegten Wildtieren führen kann. Als Kompensation für den finanziellen „Verlust“, den Jagdvereine dadurch erleiden, entschädigt der Kanton die betroffenen Jagdvereine. Die gesamte Entschädigungssumme für das Vorkommen der Grossraubtiere wird auf 10% der vom Regierungsrat vorgegebenen Gesamtpachtsumme pro Jahr beschränkt und ein Jagdverein erhält maximal 25% seines Mindestpachtzinses vergütet.

##### 1.4.6.3 Fallwild im Strassenverkehr

Im Durchschnitt der letzten 10 Jahre wurden im Kanton Solothurn jährlich 400 Huftiere (Rehe, Hirsche, Wildschweine und Gämsen) sowie 550 Raubtiere (Füchse, Dachse und Marder) durch Motorfahrzeuge getötet. Wenn sich bei der Kollision mit einem Wildtier keine Personen verletzt haben, können die Formalitäten in der Regel durch die Mitglieder des Jagdvereins erledigt werden. Aufgeboten werden die zuständigen Personen in den Jagdvereinen meistens durch die Polizei Kanton Solothurn. Zusätzlich zu den Formalitäten muss auch das Fallwild fachgerecht ent-

<sup>1)</sup> BGS 625.11.

sorgt werden. Falls Wildtiere noch leben und flüchten konnten, müssen diese mit grossem Aufwand nachgesucht und möglichst rasch von ihren Qualen erlöst werden.

Neu wird eine Gesetzesgrundlage geschaffen, damit Jagdvereine - und in seltenen Fällen auch das Departement - die Möglichkeit erhalten, ihre Aufwendungen bei Wildunfällen im Strassenverkehr den Verursachern in Rechnung zu stellen.

### 1.5 Vernehmlassungsverfahren

Die öffentliche Vernehmlassung dauerte vom 18. August bis 30. November 2015. Grundlage war der Vernehmlassungsentwurf vom 18. August 2015. Es haben sich 38 Vernehmlasser daran beteiligt: Stadt Solothurn (1), Obergericht Kanton Solothurn (2), Verband Solothurner Einwohnergemeinden (3), Jagdgesellschaft Revier Nr. 31 (4), Solothurnische Interkonfessionelle Konferenz (5), Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn (6), Jagdgesellschaft Revier Nr. 26 (7), FDP. Die Liberalen Kanton Solothurn (8), Solothurnischer Bauernverband (9), Jagdgesellschaft Revier Nr. 36 (10), Jagdgesellschaft Revier Nr. 67 (11), Staatskanzlei, Legistik und Justiz (12), Jagdgesellschaft Revier Nr. 41 (13), Jagdgesellschaft Revier Nr. 64 (14), Jagdgesellschaft Revier Nr. 27 (15), Grünliberale Partei Kanton Solothurn (16), Jagdgesellschaft Revier Nr. 30 (17), Jagdgesellschaft Revier Nr. 46 (18), Jagdgesellschaft Revier Nr. 48 (19), Jagdgesellschaft Revier Nr. 60 (20), Hegering Leberberg (21), namens und auftrags der Jagdgesellschaften Nr. 1 bis 9, Hegering Bucheggberg (22), Revierjagd Solothurn RJS (23), SP Kanton Solothurn (24), Pro Natura Solothurn (25), Jagdgesellschaft Revier Nr. 57 (26), Bio Nordwestschweiz (27), Einzelperson (28), Jägervereinigung Dorneck-Thierstein (29), Forstpersonal Kanton Solothurn (30), SVP Kanton Solothurn (31), Jagdgesellschaft Revier Nr. 43 (32), Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn BWSO (33), Vogelschutzverband des Kantons Solothurn (34), CVP Kanton Solothurn (35), Stadt Grenchen (36), Jagdgesellschaft Revier Nr. 49 (37), WWF Solothurn (38).

Das Ergebnis der Vernehmlassung ist im Regierungsratsbeschluss Nr. 2016/357 vom 1. März 2016 detailliert dargestellt und kann wie folgt zusammengefasst werden:

Die Mehrheit der Vernehmlasser begrüsst die Totalrevision des Jagdgesetzes (5, 8, 9, 12, 13, 15, 16, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 38). Drei Jagdgesellschaften weisen den Entwurf der Totalrevision zurück und zwei Jagdgesellschaften würden eine Rückweisung vorbehaltlos unterstützen.

Alle politischen Parteien anerkennen den Revisionsbedarf des Jagdgesetzes.

Bei den allgemeinen Bemerkungen wird erwähnt, dass das Fehlen der Verordnung eine Beurteilung des Gesetzesentwurfs erschwert. Es wird gewünscht, dass spätestens bei der Beratung des Gesetzesentwurfs in den vorberatenden Kommissionen ein Entwurf der Verordnung vorliegt.

Zu fast allen Bestimmungen werden konkrete Anregungen gemacht. Dabei stehen folgende Themen im Vordergrund:

- Wildruhezonen und Wildschaden;
- Wechsel der Rechtsform von der einfachen Gesellschaft zum Verein;
- Fortbestand der unbeschränkten Solidarhaft;
- Anciennitätsprinzip für den Zuschlag der Jagdreviere bei der Versteigerung;
- Anerkennung der Jagdpässe und Jagdpatente anderer Kantone;
- Revierübergreifende jagdliche Massnahmen;

- Zusammenarbeit der Waldeigentümer und Jagdvereine;
- Aufgaben der Jagdaufsicht;
- Einsatz von jagdberechtigten Dritten im Jagdrevier;
- Grundlagen zur Verminderung von Störungen im Lebensraum;
- Fütterungsverbot von Wildtieren;
- Ausscheidung von Schutzgebieten analog den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes;
- Zumutbare Verhütungsmassnahmen;
- Eingriffskaskade bei grossem Wildschaden;
- Pflicht der Landwirte, Verhütungsmassnahmen zu ergreifen;
- Beteiligung der Jagdvereine am Wildschweinschaden;
- Streichung des Kapitels Information und Forschung;
- Entschädigung beim Vorkommen von Grossraubtieren;
- Entschädigung für den Aufwand bei der Bergung von Fallwild im Strassenverkehr;
- Jagdkommission.

Bei der Überarbeitung des Gesetzesentwurfes wurden gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf insbesondere folgende Anpassungen vorgenommen:

- Bedrohte Wildtierarten sind nicht nur zu schützen, sondern auch zu fördern;
- Bei der Vergabe der Jagdreviere steht weiterhin die Vergabe an den Jagdverein mit den meisten bisherigen Mitgliedern im Vordergrund;
- Keine Pflicht für Jagdvereine, sich in regionalen Hegeringen zusammenzuschliessen;
- Die Revierschätzungskommission wird aus Vertretern der Jagdvereine zusammengesetzt;
- Die Jagdvereine sind für die Jagdaufsicht in ihren Jagdrevieren zuständig;
- Die Grundsätze zur Jagdaufsicht werden im Gesetz geregelt;
- Die Jagdreviere erfassen die Wildtierbestände und -abgänge in ihren Jagdrevieren;
- Präzisierung bei der Pauschalentschädigung bei Wildtierunfällen
- Die Jagdvereine sind dafür verantwortlich, dass Wildtierbestände durch eine effiziente Regulation den örtlichen Verhältnissen angepasst sind;
- Das Ausscheiden von Schutzgebieten und Wildtierkorridoren erfolgt im Nutzungsverfahren gemäss Planungs- und Baugesetz;

- Möglichkeit zur Ausnahmegewilligung bei der Aussetzung ehemals einheimischer Wildtiere;
- Präzisierung der Voraussetzungen, bei welchen die Entschädigungspflicht für Wildschaden entfällt;
- Präzisierung bei der Ermittlung der Entschädigung für Wildschaden;
- Präzisierung bei der Regelung von Ordnungsbussen;
- Regelung des Verfahrens für den zivilrechtlichen Anspruch des Wertersatzes;
- Weisungsrecht durch das Departement;
- Ernennung einer kantonalen Jagdkommission;
- Anpassung der Übergangsbestimmungen.

Die übrigen, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens gemachten Anregungen werden dagegen im Gesetzesentwurf nicht aufgenommen. Darunter fallen insbesondere:

- Streichung der Selbstaussübung der Jagd durch den Kanton (z.B. Wildtierschutzgebiete);
- Abschaffung der unbeschränkten Solidarhaft;
- Wohnsitzpflicht bei der freihändigen Vergabe;
- Streichung des Zuschlags für ausserkantonale Pächter;
- Streichung des Wildschadenzuschlags auf Jagdpässe der Jagdgäste;
- Entschädigung der Jagdvereine für die Umsetzung von Massnahmen bei Neozoen oder geschützten Wildtieren;
- Streichung der Beteiligung der Jagdvereine an den Wildschweinschäden;
- Verzicht auf den Einsatz von jagdberechtigten Dritten im Jagdrevier;
- Streichung des ganzen Kapitels Information und Forschung.

## **2. Verhältnis zur Planung**

Die Totalrevision des Jagdgesetzes ist im integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2014 – 2017 enthalten.

## **3. Auswirkungen**

### **3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen**

Die Totalrevision des Jagdgesetzes hat keine grösseren finanziellen Auswirkungen zur Folge. Folgende Änderungen mit finanziellen Aspekten sind vorgesehen:

- Aufgrund der Aufhebung des Jagd- und Fischereifonds werden die Einnahmen und Ausgaben im Bereich Jagd- und Fischerei neu in der laufenden Rechnung ausgewiesen.
- Die Beteiligung der Jagdvereine an den Wildschäden, welche durch Wildschweine verursacht werden, wird von 50% auf 35% gekürzt. Dies entspricht rund 23'000 Franken pro Jahr (Durchschnitt der Jahre 2009 bis 2013). Es ist vorgesehen, die Zuschläge für Wildschäden bei den Jagdpässen für Gäste zu erhöhen. Damit kann ein Teil dieser Mindereinnahmen gedeckt werden. Im Weiteren wird erwartet, dass durch die Möglichkeit, bei hohen Wildschäden jagdliche Massnahmen zu verfügen, die Schäden bei den wenigen Jagdrevieren mit sehr hohen Wildschäden deutlich reduziert werden können.
- Der Erlass der Jagdpassgebühren für Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher führt zu Mindereinnahmen von 12'000 Franken.
- Gemäss der Ansicht der Arbeitsgruppe „Totalrevision Jagdgesetz“ ist der Zuschlag für ausserkantonale Pächterinnen und Pächter im nationalen Vergleich mit 600 Franken zu tief angesetzt. Bei einer Erhöhung dieses Beitrages auf 800 Franken sind Mehreinnahmen von 16'000 Franken zu erwarten.

Die Totalrevision des Jagdgesetzes hat keine personellen Konsequenzen.

### 3.2 Vollzugsmassnahmen

Die Totalrevision des Jagdgesetzes wird eine Totalrevision der Jagdverordnung nach sich ziehen.

### 3.3 Folgen für die Gemeinden

Es sind keine Auswirkungen auf die Gemeinden zu erwarten. Die Gemeinden haben bereits mit der geltenden Jagdgesetzgebung nur bei der Einteilung der Jagdreviere (§ 3 Abs. 3 Kantonales Jagdgesetz) und bei der freihändigen Vergabe des Pachtverhältnisses für höchstens eine Pachtperiode (§ 5 Abs. 2 Kantonales Jagdgesetz) ein Anhörungsrecht. Diese Regelungen stammen noch aus dem Jagdgesetz des Jahres 1932, als die Gemeinden noch an den Jagdpachteinnahmen beteiligt waren und die Jagdreviere weitgehend den Gemeindegrenzen entsprachen. Diese Einteilung ist nicht zuletzt aufgrund der vergangenen und künftigen Fusionsbestrebungen nicht mehr zeitgemäss.

Die Mitwirkung der Gemeinden bei der Ausscheidung von Schutzgebieten und Wildtierkorridoren ist mit dem vorgesehenen Nutzungsplanverfahren garantiert.

Für die Gemeinden ergeben sich aus der Totalrevision der Jagdgesetzgebung keine finanziellen Konsequenzen.

### 3.4 Wirtschaftlichkeit

Das neue Jagdgesetz schlägt für die Umsetzung einfache Verfahren mit schlanken Strukturen vor. Die Wirtschaftlichkeit ist gegeben.

### 3.5 Nachhaltigkeit

Das Jagdgesetz ist so ausgelegt, dass eine nachhaltige Nutzung der Wildtierbestände durch die Jagd gewährleistet ist und bedrohte Wildtiere den entsprechenden Schutz erhalten. Das Jagdgesetz erfüllt die Vorgaben an die Nachhaltigkeit.

#### 4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

##### 4.1 Jagdgesetz (Beschlussesentwurf 1)

###### § 1 Absatz 1

Der Zweckartikel wurde in Anlehnung an denjenigen des Bundes formuliert. Wie in Artikel 2 JSG festgehalten, gilt das Jagdgesetz für folgende Wildtierarten:

- a. Vögel;
- b. Raubtiere;
- c. Paarhufer;
- d. Hasenartige;
- e. Biber, Murmeltiere und Eichhörnchen.

Daher wird im Gesetz zusammenfassend für diese Arten von „Wildtieren“, „Wildtierarten“ und „Wildtierbeständen“ gesprochen.

Gemäss JSG sind bei den Nagetieren nur die drei Arten Biber, Murmeltiere und Eichhörnchen im Jagdrecht enthalten. Für die anderen Nagetiere wie zum Beispiel Ratten oder Mäuse gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG vom 1. Juli 1966<sup>1)</sup>).

###### § 1 Absatz 2 Buchstabe b

Neben dem Schutz der Lebensräume ist auch deren Vernetzung durch funktionierende Wildtierkorridore für die Wildtierpopulationen von zentraler Bedeutung. Die Ausdehnung der Siedlungsgebiete, das dichte Strassen- und Bahnnetz, die fest installierten Zäune und die intensive Nutzung der Kulturlandschaft schränken den Lebensraum und die natürliche Ausbreitung oder den Austausch landgebundener Wildtierarten immer mehr ein. Die Wildtiere werden so in isolierte kleine Populationen unterteilt und haben Mühe, Bestandesschwankungen auszugleichen. Je kleinflächiger und störungsanfälliger solche (Teil-) Lebensräume sind, desto wichtiger wird das Vernetzen dieser Lebensräume. Viele traditionelle Wander- und Ausbreitungsrouten sind aber nur noch beschränkt funktionsfähig oder gar unterbrochen. Eine Verbindung ist oft nur über Engstellen - so genannte Wildtier- oder Vernetzungskorridore - möglich. Und sogar diese engen Verbindungsstellen können wegen Infrastrukturanlagen praktisch unpassierbar sein. Die Fragmentierung unserer Landschaft und die damit verbundene Isolierung der Wildtierpopulationen werden als eine der Hauptursachen für das Aussterben von Arten und den Verlust von Biodiversität angesehen. Ein funktionsfähiges Vernetzungssystem ist für die Wildtiere von existentieller Bedeutung.

###### § 1 Absatz 2 Buchstabe c

Bedrohte Wildtierarten sollen nicht nur in ihrer Existenz geschützt, sondern wo möglich auch gefördert werden, damit ihr langfristiges Überleben gesichert werden kann. Hierzu konnten bereits Massnahmen umgesetzt werden, wie zum Beispiel durch gezielte waldbauliche Programme zugunsten bedrohter Vogelarten oder „dünn gesätes Getreide“ in der Landwirtschaft, damit Feldhasen diese Kulturen als Deckung benutzen können.

<sup>1)</sup> SR 451.

#### § 1 Absatz 2 Buchstabe d

Neben dem Schutz der Wildtiere und ihrer Lebensräume soll vor allem auch eine nachhaltige Jagd gewährleistet werden. Mit dem Begriff „nachhaltig“ soll ausgedrückt werden, dass die Jagd eine umfassende Aufgabe darstellt und im Dienste der ökologischen, ökonomischen und soziokulturellen Nachhaltigkeit steht. Somit beinhaltet die nachhaltige Nutzung der Wildtierbestände nicht nur das Recht zu jagen und Beute zu machen, sondern sie trägt auch zum Schutz der Wildtiere und ihrer Lebensräume bei, wahrt die Biodiversität und erfüllt damit gesellschaftliche Aufgaben.

#### § 1 Absatz 2 Buchstabe e

Bis jetzt kennt man vor allem Schäden von Wildtieren an landwirtschaftlichen Kulturen, am Wald und an Nutztieren. Diese Schäden gilt es in erster Linie mit Verhütungsmassnahmen und einer nachhaltigen Regulierung der Wildtierbestände zu begrenzen. Zu diesen bekannten Wildschäden kommen immer mehr Schäden oder Konflikte im Zusammenhang mit Wildtieren dazu, welche neu in den Kanton Solothurn einwandern oder deren Population zunimmt. Dazu zählen insbesondere Luchse, Biber, Kormorane und Gänsesäger. Im Kanton Solothurn noch nicht aktuell, aber in der nächsten Zeit zu erwarten, sind die Konflikte und Schäden durch den Wolf. Der Jurabogen gilt als einer der optimalsten Lebensräume für den Wolf in der Schweiz. Für diese Wildtierarten, welche ausser dem Kormoran alle geschützt sind, gelten in erster Linie die Richtlinien des Bundes für die Wildschadenverhütung, Wildschadenentschädigung und für die Konfliktlösung. Als Beispiel für Konflikte mit diesen Wildtierarten ist der Biber zu erwähnen. Durch seine intensiven Bautätigkeiten in den Gewässern und an deren Ufern, kann es zu Überflutungen von landwirtschaftlichen Flächen, Infrastrukturanlagen oder auch von Wohn- und Industriebauten kommen. Nicht selten sind auch Unfälle wegen einstürzender Uferwege die Folge von Biberbauten. Schäden an Infrastrukturanlagen treten vor allem dort auf, wo diese im oder nahe am Gewässerraum angelegt wurden. Zur Verhütung solcher Schäden ist es wichtig, dass bei Bauten in der Nähe von Gewässern auch die mögliche Bautätigkeit der Biber mitberücksichtigt wird.

#### § 1 Absatz 2 Buchstabe f

Der Druck auf die natürlichen Lebensräume und die Wildtiere nimmt stetig zu, so dass störungsempfindliche Arten immer mehr zurückgedrängt werden, lokal aus ihren Lebensräumen verschwinden oder gar ganz aussterben. Die Kantone sind gemäss JSG verpflichtet, Wildtiere ausreichend vor Störung zu schützen. Dieser Schutz kann einerseits mit der Ausscheidung von Schutzgebieten oder Wildruhezonen oder aber auch durch zeitliche und örtliche Einschränkungen von Freizeitaktivitäten gewährleistet werden.

#### § 2 Absatz 1

Am System der Revierjagd wird auch künftig festgehalten, da es sich im Kanton Solothurn im Grundsatz bewährt hat und auf eine über 80-jährige Tradition zurückgreift. Gemäss Artikel 126 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup> steht dem Kanton das Jagdregal zu, welches ihm das ausschliessliche Recht zur wirtschaftlichen Betätigung und Nutzung gibt. Dieses Recht überträgt der Kanton durch Verpachtung revierweise an jagdberechtigte Personen, welche sich zu einem Verein zusammengeschlossen haben. Nicht verpachtet werden die grössten eidgenössischen und kantonalen Schutzgebiete. Darunter fallen zum Beispiel die Wasser- und Zugvogelreservate Witi, die Aare in Solothurn und der Gösger Schachen, die Städte Gren-

<sup>1)</sup> BGS 111.1.

chen, Solothurn und Olten und andere kleinere kantonale Schutzgebiete. Diese Gebiete werden von Aufsichtsorganen betreut, die vom Kanton beauftragt werden.

### § 3

Die Jagdreviergrenzen sollen sich nicht wie bisher überwiegend nach den Gemeindegrenzen, sondern vorab nach jagdlichen und wildbiologischen Kriterien richten. Der Grundsatz, dass die Jagdreviergrenzen überwiegend den Gemeindegrenzen folgen, wurde im ersten Jagdgesetz von 1932 aufgestellt, weil die Einwohnergemeinden damals einen Anteil von drei Fünfteln am Jagdpachtertrag erhielten.

Grenzbereinigungen zwischen benachbarten Jagdrevieren sind in erster Linie notwendig, wenn die Lebensräume der Wildtiere durch die Ausdehnung der Siedlungsräume oder durch den Bau grosser Verkehrsträger zerschnitten werden. In so herbeigeführten isolierten Lebensräumen kann ein geordneter und sicherer Jagdbetrieb erschwert und eine sinnvolle Bewirtschaftung der Huftierpopulationen in Frage gestellt sein. Bereits die heute geltenden Reviergrenzen wurden im Laufe der letzten 80 Jahre vor allem infolge des Baus von grossen Verkehrsträgern nach jagdlich und wildbiologisch sinnvollen Kriterien angepasst. Dabei wurden zwei Jagdreviere aufgehoben bzw. zusammengelegt. Anpassungen der Jagdreviergrenzen aufgrund von Gemeindefusionen gab es bislang keine.

Jagdliche Grundsätze richten sich in erster Linie danach, dass sich die Jagd innerhalb der Reviergrenzen effizient gestalten lässt. Wenn Teile eines Jagdrevieres durch eine bauliche Veränderung abgeschnitten werden, ist es unter Umständen sinnvoll, dass dieses Gebiet dem Nachbarrevier zugeschlagen wird. Wildbiologisch sinnvolle Lebensräume richten sich nach den örtlichen Ansprüchen der Wildtiere im Laufe der Jahreszeiten und nach den unterschiedlichen Lebensraumansprüchen innerhalb der Lebenszyklen der Wildtiere von der Geburt bis zum ausgewachsenen Tier. Dabei kann die soziale Organisation innerhalb von Wildtierpopulationen ebenfalls eine wichtige Rolle spielen.

Eine Anpassung der heute geltenden Reviergrenzen ist aktuell nicht vorgesehen und drängt sich auch gestützt auf das neue Jagdgesetz nicht auf. Künftige Änderungen der Reviergrenzen sollen aber bei Bedarf möglich sein und in der Regel auf Antrag der Jagdvereine erfolgen.

### § 4 Absatz 1

Für das Pachtverhältnis und die Haftungsfragen ist eine einheitliche Rechtsform für den Zusammenschluss von Pächterinnen und Pächtern von Vorteil. Neu wird als einheitliche Rechtsform der Verein vorgeschrieben, wie das verschiedene andere Kantone bereits kennen. Dadurch wird der Zusammenschluss der jagdberechtigten Personen mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit ausgestattet. Neu ist der Verein Pächter des Jagdrevieres.

### § 4 Absatz 3

Je grösser die bejagdbare Waldfläche eines Jagdrevieres, desto grösser ist auch der jagdliche Aufwand. Aus diesem Grund ist es wichtig, eine Mindestanzahl von Mitgliedern festzulegen, damit jeder Jagdverein über genügend personelle Ressourcen verfügt, um den jagdlichen Auftrag erfüllen zu können. Die Modalitäten für die Festlegung der Mindestanzahl der Mitglieder wird in der Verordnung geregelt und soll sich der bejagdbaren Waldfläche anpassen. Die generelle Mindestanzahl von drei Mitgliedern darf nicht unterschritten werden. Es handelt sich dabei um eine Anforderung an den Verein, damit ein Zuschlag auf ein Jagdrevier erfolgen kann. Auf eine Begrenzung der Höchstzahl von Mitgliedern eines Jagdvereins wird verzichtet, da diese Einschränkung den Zutritt zu einem Jagdverein unnötig behindern kann.

Mit der Vorgabe, dass mindestens die Hälfte der Mindestanzahl von Mitgliedern eines Jagdvereins Wohnsitz im Kanton haben muss, soll die Verbundenheit der Jagdvereine zum Kanton, zur Region und zum Jagdrevier erhalten bzw. gefördert werden. Für das gegenseitige Verständnis mit der lokalen Bevölkerung und den Partnern aus den Bereichen Wald und Landwirtschaft ist eine enge Bindung zur Region wichtig.

Von den 66 Jagdrevieren im Kanton Solothurn haben nur gerade vier Jagdreviere keinen Grenzstoss zu einem Nachbarkanton. Damit langfristig genügend Jägerinnen und Jägern für die Verpachtung der Jagdreviere gefunden werden können, muss der Zugang zur Solothurner Jagd auch für ausserkantonale Jagdberechtigte möglich sein.

#### § 4 Absatz 5

Die Mitglieder eines Jagdvereins haften solidarisch und unbeschränkt für die sich aus dem Pachtverhältnis und der Jagdgesetzgebung ergebenden Verpflichtungen. Die Haftung des Jagdvereins ist somit nicht nur auf das Vereinsvermögen beschränkt. Zivilrechtlich betrachtet kann jeder Jagdverein seine Mitglieder statutarisch für seine Verbindlichkeiten verpflichten (Art. 75a ZGB). Daher sieht die Verordnung vor, welche Mindestanforderungen die Statuten erfüllen müssen, damit ein Zuschlag auf ein Jagdrevier erfolgen kann.

Die Solidarhaft gilt nicht für Forderungen, die ausserhalb des Jagdrechts oder des Pachtverhältnisses entstehen. Darunter fallen z.B. Forderungen aus unerlaubter Handlung gemäss Artikel 41 ff. des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR) vom 30. März 1911<sup>1)</sup> oder bei Ansprüchen aus zivilrechtlichen Verträgen. Es ist deshalb ausgeschlossen, dass die Mitglieder eines Jagdvereins für Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit fehlbaren Vereinsmitgliedern (z.B. bei Fehlabschüssen) mithaften, oder für den Mietzins, den der Jagdverein als Mieterin einer Jagdhütte schuldet, aufkommen müssen. In diesen Fällen kommt das Zivilrecht zur Anwendung. Das einzelne Vereinsmitglied haftet jedoch insbesondere solidarisch und unbeschränkt für den Jagdpachtzins, die Wildschadenvergütung oder die Entschädigungen aus der Verletzung des Pachtvertrages. Das einzelne Vereinsmitglied wird haftungsrechtlich nicht schlechter gestellt, als dies bereits mit der heute geltenden Regelung der Fall ist. Die Solidarhaft für Jagdvereine bzw. Jagdgesellschaften kennen folgende Revierjagdkantone: AG, BS, LU, SH, SG, TG und ZH.

#### § 5 Absatz 3

Das Höchstangebot für die Versteigerung der Jagdreviere soll beschränkt werden, um zu verhindern, dass nur vermögende Jagdvereine ein Jagdrevier pachten können.

#### § 5 Absatz 4

Bei der Reihenfolge der Kaskade für den Zuschlag eines Jagdrevieres, wird an erster Stelle der bisherige Verein oder sonst derjenige Verein mit den meisten bisherigen Vereinsmitgliedern bevorzugt.

#### § 5 Absatz 5

Unterpacht ist wie bisher nicht erlaubt. Als Unterpacht gilt die Weiterverpachtung eines Jagdrevieres. Nicht als Unterpacht gilt, wenn ein Jagdverein Jagdgäste aufnimmt und deren Jahresbeitrag nicht höher ist, als derjenige für seine Mitglieder.

<sup>1)</sup> SR 220.

#### § 6 Absatz 2

Bei einer freihändigen Vergabe aufgrund der Auflösung des Pachtverhältnisses vor Ablauf der Pachtperiode ist es wichtig, dass möglichst rasch ein Jagdverein die Regulation der Wildtierbestände im Jagdrevier wieder übernehmen kann. Dies ist umso entscheidender, weil der Grund für eine vorzeitige Auflösung eines Pachtverhältnisses, die ungenügende Regulation der Wildtierbestände durch den vorherigen Jagdverein sein kann, also bereits hohe Wildbestände vorhanden sind. Aus diesem Grund kann bei der freihändigen Vergabe auf die Wohnsitzpflicht verzichtet werden und dafür an erster Stelle die jagdliche Eignung der Mitglieder des neuen Jagdvereins stehen. Solange die freihändige Vergabe noch nicht erfolgt ist, wird die Bejagung gemäss § 2 vom Kanton ausgeübt. Nach Ablauf der Pachtperiode gelten bei der Vergabe wieder die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Versteigerung.

#### § 7 Absatz 2

Der Zuschlag für ausserkantonale Vereinsmitglieder auf die Pachtsumme wird beibehalten. Solche Zuschläge für ausserkantonale Jagdberechtigte werden von den meisten Kantonen in einer Grössenordnung von 500 bis 2'000 Franken zum Schutz der einheimischen Jägerinnen und Jäger erhoben. Die Höhe des „ausserkantonalen“ Zuschlags wird jeweils vor der Versteigerung der Jagdreviere durch den Regierungsrat bestimmt. Bis jetzt wurde der Zuschlag im Kanton Solothurn vom Regierungsrat auf 600 bis 800 Franken pro Jahr festgelegt.

#### § 7 Absatz 3

Von der Einschätzung der einzelnen Revierwerte sind primär die Jagdvereine betroffen. Aus diesem Grund ist geplant, dass wie bis anhin nur Vertreter der Jagd in der Revierschätzungskommission Einsitz haben. Die Bewertung der Jagdreviere erfolgt mittels eines GIS-basierten Bewertungsmodells, das sich bereits mehrfach bewährt hat, transparent ist und von den Jagdvereinen anerkannt wird.

#### § 7 Absatz 4

Der jährliche Jagdpachtzins bleibt während einer Pachtperiode grundsätzlich unverändert. Eine Erhöhung des Pachtzinses während einer Pachtperiode aufgrund von wesentlichen und mehrjährigen Veränderungen ist nicht vorgesehen. Bei wesentlichen und mehrjährigen Einschränkungen der bejagdbaren Waldfläche (mehr als 10% der bejagdbaren Waldfläche und länger als drei Jahre), kann hingegen der Jagdpachtzins auf Antrag des Jagdvereins durch den Regierungsrat für die Dauer der Beeinträchtigung herabgesetzt werden. Darunter fallen insbesondere durch Brand zerstörte Waldflächen, Betretungsverbote bei grossen Baustellen (z.B. Nationalstrassen und Eisenbahn) oder Jagdverbote wegen Seuchen.

#### § 8 Absatz 2

Die Auflösung eines Pachtverhältnisses vor Ablauf der Pachtdauer soll wie bisher die Ausnahme bleiben. Rechtlich muss aber die Möglichkeit dazu im Gesetz verankert werden. Ein wesentlicher Grund für eine vorzeitige Auflösung des Pachtverhältnisses kann die Missachtung von verfügbaren Massnahmen im Zusammenhang mit der Wildschadenverhütung durch jagdliche Eingriffe sein.

#### § 9

Im Juni 2014 wurde die erste Jagdprüfung nach der im Jahr 2012 totalrevidierten Jagdprüfungsverordnung durchgeführt. Praktisch alle involvierten Personen haben sich positiv über die neue Prüfung, den neuen Lehrgang und das neue Jagdlehrmittel ausgesprochen. Die Anzahl der zur Jagdprüfung zugelassenen Personen hat sich seither fast verdoppelt. Die geltende Jagdprü-

fangungsverordnung soll deshalb in der vorliegenden Form beibehalten werden. Mit der Totalrevision der Jagdprüfungsverordnung vor drei Jahren wurden die Voraussetzungen geschaffen, dass die Jagdprüfung im Kanton Solothurn mit den Jagdprüfungen der anderen Kantone vergleichbar ist. Sollten sich die Standards bzw. die Voraussetzungen für die Prüfungszulassung in der Schweiz ändern, können diese rasch angepasst werden.

Ziel muss es sein, dass die Jagdfähigkeitsausweise in der Schweiz von allen Kantonen gegenseitig anerkannt werden. Der Kanton Solothurn anerkennt heute die Jagdfähigkeitsausweise aller Kantone sowie jene aus Deutschland, Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein.

#### § 10

Es ist vorgesehen, dass der Kanton Solothurn wie bisher grundsätzlich alle Jagdpässe bzw. Jagdpatente der anderen Kantone anerkennt.

In der Verordnung ist vorgesehen, dass für Personen ohne Jagdprüfung bzw. ohne Jagdfähigkeitsausweis keine Jagdpässe mehr ausgestellt werden. Die Ausübung der Jagd setzt solide Kenntnisse im Umgang mit Waffen und Munition sowie ein breites Wissen über die Wildtiere voraus. Zudem müssen alle Jagdberechtigten einen Treffsicherheitsnachweis vorweisen. Personen die sich in der Jagdausbildung befinden, sollen einen Jagdlehrpass erhalten, wenn sie die praktische Prüfung bestanden haben.

#### § 12 Absatz 1

Jagdaufsichtsorgane sollen den Jagdpass gebührenfrei erhalten. Durch ihre Tätigkeit als Aufsichtsorgane erfüllen sie eine Vielzahl von hoheitlichen Aufgaben und Aufgaben für die Gesellschaft. Darunter fallen z.B. die Kontrolle der Leinenpflicht für Hunde im Wald, die Bergung von Fallwild auf den Strassen, das Ausfüllen von Unfallprotokollen bei Wildunfällen, die Verhütung von Wildschäden im Siedlungsraum (z.B. durch den Fang von Mardern in Häusern usw.).

#### § 13 Absatz 1

Das Bundesrecht überträgt dem Kanton die Pflicht, nach den Vorgaben der Bundesgesetzgebung die Jagd zu planen und jagdbetriebliche Vorschriften zu erlassen. Es ist die Aufgabe des Kantons, die Entwicklung der Wildtierbestände und die Auswirkungen der Wildtiere auf den Lebensraum zu überwachen und die nachhaltige Nutzung der Wildtierbestände sicherzustellen. Hierzu ist er im Kontakt mit dem Bund, den angrenzenden Kantonen, den Jagdvereinen und anderen betroffenen Kreisen.

#### § 13 Absatz 2 Buchstabe b

Zur Jagdplanung gehören die Erfassung der Wildtierbestände, die Aufnahme des Wildeinflusses auf den Lebensraum, die Abschussplanung, die Nachjagd, die Jagdstatistik und die Erfolgskontrolle der Abschussvorgaben. Für Rotwild und Gamswild, welches in sozialen Verbänden lebt und grössere Wanderungen zwischen Sommer- und Wintereinstandsgebieten unternimmt, ist eine revier- oder sogar kantonsübergreifende Jagdplanung zwingend. Für beide Wildtierarten ist es wichtig, dass bei jagdlichen Massnahmen in die richtigen Alters- und Geschlechtskategorien eingegriffen wird. Beim Rehwild und dem Wildschwein sollen weiterhin grundsätzlich die Jagdreviere die Jagdplanung übernehmen. Dort wo problematische oder untragbare Wildschäden an Wald vorkommen, ist die Jagdplanung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Revierförstern in Vertretung der Waldeigentümer zu erarbeiten und vom Departement zu genehmigen. Ausgehend von der alle zwei bis drei Jahre kantonsweit erhobenen Situation der Waldverjüngung, soll zwischen den jagdlichen und forstlichen Vertretern ein regelmässiger Informationsaustausch etabliert werden.

#### § 13 Absatz 2 Buchstabe c

Die jagdbetrieblichen Vorschriften und Grundsätze werden sich vornehmlich am Bisherigen orientieren. Änderungen werden durch die revidierte Bundesgesetzgebung oder durch die heutigen und künftigen Anforderungen an die Jagd vorgegeben. Der Jagdbetrieb umfasst insbesondere die Zulässigkeit von Jagdmethoden (z.B. Bewegungsjagd, Pirsch, Beizjagd, Bodenjagd usw.), den Einsatz von Waffen und Munition, den Einsatz und die Ausbildung von Jagdhunden, den Einsatz von jagdlichen Hilfsmitteln (z.B. Messer, Fallen, Nachtsichtgeräte), örtliche und zeitliche Einschränkungen des Jagdbetriebes, die Nachsuche auf verletztes Wild, den Einsatz von Transportmitteln, den Einsatz von Futter als Lock- oder Lenkungsmittel und die Aufgaben der Jagdleitung bei Bewegungsjagden.

#### § 13 Absatz 2 Buchstabe d

Der Einsatz von jagdberechtigten Dritten kann in Seuchenfällen oder zugunsten des Artenschutzes notwendig werden, wenn innert kürzester Zeit kranke Wildtiere entnommen werden müssen. Er kann aber auch notwendig sein, wenn der Wildschaden an landwirtschaftlichen Kulturen oder im Wald untragbare Ausmasse annimmt. Mit dem Einsatz von jagdberechtigten Dritten sollen die Bestände der schadenstiftenden Wildtiere innert nützlicher Frist reduziert werden.

#### § 14 Absatz 1

Jagdvereine sind wie bisher für die Jagd- und Abschussplanung bei Rehwild und Wildschwein, den Jagdbetrieb und die Jagdaufsicht in ihrem Revier zuständig. Der Kanton legt die Grundsätze für die Jagdplanung für alle Wildtierarten fest und genehmigt die revierübergreifende Jagdplanung beim Rot- und Gamswild sowie beim Rehwild in Gebieten mit problematischem oder untragbarem Wildschaden.

#### § 14 Absatz 2

Die Jagdvereine erfassen die Wildtierbestände und die Wildtierabgänge durch Jagd und Fallwild nach den Vorgaben gemäss § 13 Absatz 1 in ihren Jagdrevieren.

#### § 14 Absatz 3

Da die Jagdvereine in ihren Jagdrevieren die Jagd exklusiv ausüben können, sind sie im Rahmen ihrer jagdlichen Aufgaben verantwortlich, dass die Wildtierbestände den örtlichen Verhältnissen angepasst sind (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_975/2015, E. 4.1 vom 31. März 2016).

#### § 14 Absatz 5

Bei aussergewöhnlichen Situationen, wie etwa dem Ausbruch von Seuchen, dem raschen ausbreiten von Neozoen oder massiven Wildschäden ist es wichtig, dass die jagdlichen Massnahmen erhöht und koordiniert werden. Diese Massnahmen sind in der Regel auf eine Region begrenzt (z.B. innerhalb eines bestehenden Hegeringes), können aber auch über ein grösseres Gebiet notwendig sein.

#### § 15 Absatz 1

Eine wichtige Bedeutung im ganzen Jagdbetrieb sowie im Arten- und Lebensraumschutz haben die Jagdaufsichtsorgane. Die Jagdaufsicht soll wie bisher durch die Jagdvereine sichergestellt werden.

### § 15 Absatz 3

Jagdaufseher und Jagdaufseherinnen müssen im Kanton jagdberechtigt sein und das Jagdrevier innert nützlicher Frist erreichen können. Die Frist zum Erreichen des Jagdrevieres sollte nicht länger als 15 Minuten betragen, so dass zum Beispiel bei einem Verkehrsunfall mit Wildtieren ein noch lebendes Wildtier nicht unnötig lange leiden muss. Die fachliche Qualifikation kann durch den Besuch entsprechender Aus- und Weiterbildungskurse ausgewiesen werden.

### § 15 Absatz 5

Da eidgenössische und kantonale Wildschutzgebiete nicht verpachtet werden, setzt der Kanton in diesen Gebieten für Aufsichts- und Vollzugsaufgaben wie bisher eigene Jagdaufsichtsorgane ein. Diese werden in der Regel aus dem Kreise der Jagdaufseher und Jagdaufseherinnen der Jagdreviere rekrutiert und mit entsprechenden Leistungsaufträgen ausgestattet. Sie werden durch den Kanton entschädigt, wobei der Bund, gestützt auf eine Programmvereinbarung, in den eidgenössischen Schutzgebieten einen grossen Teil dieser Kosten übernimmt.

### § 16 Absatz 2 Buchstabe c

Das Anrecht auf Wildtiere durch den Kanton besteht bei jagdbaren Wildtieren, welche nicht nach den vom Kanton festgelegten Abschussplänen erlegt wurden, nur bei Gams- und Rotwild.

### § 17 Absatz 1 Buchstabe a

Als schädliche und störende Einwirkungen auf Wildtiere gelten vor allem der Einfluss von freilaufenden Hunden, streunenden Katzen aber auch Störungen durch menschliche Aktivitäten im Lebensraum, durch welche die Wildtiere in ihrem normalen Verhalten gestört werden und ihre Entwicklung empfindlich und dauerhaft beeinträchtigt wird. Insbesondere geht es auch um einen ausreichenden Schutz während der Brut- und Aufzuchtzeit von Wildtieren.

### § 17 Absatz 1 Buchstabe d

Als einzelne Wildtiere von besonderer Bedeutung sind jagdbare oder geschützte Wildtiere gemeint, welche zum Beispiel für wissenschaftliche Zwecke eingefangen und markiert oder mit einem Sender ausgerüstet werden. Solche Wildtiere von besonderer Bedeutung sollen deshalb nicht auf der Jagd erlegt werden.

### § 17 Absatz 1 Buchstabe e

Die Fütterung von Wildtieren soll, mit Ausnahme der ortsüblichen Fütterungen von Vögeln, grundsätzlich verboten werden. Solche Fütterungen bergen eine Vielzahl von Gefahren. So können beispielsweise Krankheiten an oder unter Wildtieren übertragen werden. Wildtiere werden durch Fütterungen auch in Siedlungsräume gelockt, verbreiten Parasiten (Fuchsbandwurm, Räude milbe etc.), übertragen Krankheiten (Staupe, Tollwut etc.) auf Haustiere (v.a. Hunde und Hauskatzen) oder z.B. bei der Tollwut und dem Fuchsbandwurm auch auf Menschen. Futtergaben an Wildtiere können aber auch die Reproduktion und somit das Wachstum einer Population begünstigen. Solche „Überpopulationen“, wie sie lokal z.B. beim Wildschwein oder auch beim Höckerschwan vorkommen, führen nicht selten zu Konflikten. Grosse Ansammlungen von Wildtieren bei Futterstellen können auch zu vermehrtem Wildschaden im landwirtschaftlichen Kulturland oder im Wald führen. Zudem führt ungeeignetes Futter zu Krankheiten wegen Fehlernährung oder sogar zum Tod der betreffenden Wildtiere. Anders als bei extremen schneereichen Wintern im Alpenraum, sind im Kanton Solothurn Wildtierfütterungen im Winter nicht notwendig.

Der Regierungsrat kann in der Verordnung Ausnahmen von diesem generellen Fütterungsverbot von Wildtieren erlassen. So sollen weiterhin Vögel im ortsüblichen Rahmen gefüttert und Kirtungen, Salzlecken und Luderplätze für die Jagdausübung angelegt werden können.

#### § 17 Absatz 1 Buchstabe f

Neu kann der Regierungsrat das Halten bestimmter Wildtierarten einschränken oder ganz verbieten, wenn sich diese Wildtiere durch die Haltung selber oder die freilebenden Artgenossen gefährden können. Erfahrungen aus anderen Kantonen haben gezeigt, dass die Haltung von Rothirschen in Gehegen sehr problematisch sein kann, wenn sich die Gehege in den natürlichen Lebensräumen dieser Wildtierart befinden. Während der Brunftzeit versuchen wildlebende Rothirschstiere in die Gehege von gefangenen Rothirschen zu gelangen. Dabei kommt es nicht selten zu tagelang anhaltenden Kämpfen an den Zäunen des Geheges. Solche Kämpfe können schwere Verletzungen verursachen und sogar bis zum Tod der sich bekämpfenden Rothirsche führen. Wenn sich die Gehege in Strassennähe befinden, kann dies zudem vermehrt zu gefährlichen Situationen im Strassenverkehr führen. Dies ist auch unter dem Aspekt des Tierschutzes zu betrachten. Daneben entstehen nicht selten hohe Schäden an den Zaunanlagen.

#### § 19 Absatz 2

Bei diesen Ausnahmen handelt es sich ausschliesslich um die Möglichkeit, dass Wildtierarten die zur einheimischen Artenvielfalt gehören, aber in ihrem Bestand bedroht sind, ausgesetzt werden können. Gleiches gilt für Wildtierarten, die früher zur einheimischen Artenvielfalt gehörten. In beiden Fällen ist die Bewilligung des Bundes vorbehalten.

#### § 19 Absatz 4

Es kommt immer wieder vor, dass Wildtiere aus privater oder gewerblicher Haltung entweichen können. Nicht einheimische Wildtiere (z.B. Damhirsche) müssen gemäss der Bundesgesetzgebung wieder aus der freien Wildbahn entfernt werden. Das Entfernen von entwichenen einheimischen Wildtieren aus privater oder gewerblicher Haltung kann ebenfalls notwendig sein, wenn diese Tiere z.B. keine Scheu vor Menschen zeigen oder die genetischen Voraussetzungen für eine Vermehrung mit wildlebenden Wildtieren nicht geeignet sind. Häufig können solche Wildtiere in den ersten Tagen nach dem Entweichen wieder eingefangen werden oder sie kehren von selber in das Gehege zurück. Ist dies nicht der Fall, verfügt das Departement Massnahmen zur Entfernung dieser Wildtiere. Die Kosten für solche Massnahmen werden dem Verursacher auferlegt.

#### § 20 Absatz 1

Der Schutz der Wildtiere sowie die Erhaltung, Aufwertung und Vernetzung der Lebensräume von Wildtieren sind für die nachhaltige Entwicklung gesunder Wildtierbestände essentiell und mit Blick auf die Wahrung und Förderung der Biodiversität sehr wichtig. Dem Zweck dieses Gesetzes entsprechend, wird in diesem Paragraf ein genereller Auftrag zum Schutz und zur Vernetzung von Lebensräumen der Wildtiere formuliert. In Abstimmung mit den Gesetzen der Raumplanung und des Natur- und Heimatschutzes sowie mit den raumplanerischen Verfahren (Richtplan), soll auch im Jagdgesetz die Wichtigkeit des Lebensraumschutzes für Wildtiere gesetzlich festgehalten werden.

#### § 20 Absatz 1 Buchstabe a

Im Kanton Solothurn existieren zurzeit zwei eidgenössische Wasser- und Zugvogelreservate sowie fünfzehn kantonale Wildtierschutzgebiete und Vogelschutzreservate. Die kantonalen Schutzgebiete bleiben grundsätzlich bestehen und sollen im Anschluss an die Totalrevision der Jagdgesetzgebung auf ihre Wirksamkeit überprüft werden.

Mit dem Ausscheiden von Wildruhezonen, wie sie neu in Art. 4<sup>bis</sup> JSV, vorgesehen sind, wird dem Tier- und Lebensraumschutz Rechnung getragen. Wildruhezonen sind dort sinnvoll, wo Konflikte zwischen tierischer und menschlicher Nutzung des Lebensraumes entstehen. Wildruhezonen erlauben es die Lebensraumnutzung von Mensch und Wildtier zeitlich und räumlich zu entflechten. Durch das Ausscheiden von Wildruhezonen können zum Beispiel felsenbrütende Vögel wie Uhu und Wanderfalke während der Brut- und Aufzuchtzeit, Huftiere wie Gämse und Rothirsch in der Winterzeit, oder die besonders empfindlichen Auerhühner ganzjährig vor Störungen geschützt werden.

#### § 20 Absatz 1 Buchstabe b

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Vernetzung von Wildtierpopulationen mittels funktionsfähiger Wildtierkorridore. Einst war es möglich, dass wandernde Wildtiere wie Rothirsch, Wildschwein etc. von den Voralpen in den Jura gelangten oder umgekehrt. Heute zerschneiden dicht besiedelte Wohngebiete und Industrieareale, hoch frequentierte Verkehrsträger und landwirtschaftlich intensiv genutzte Kulturlächen die traditionellen Wanderrouten unserer Wildtiere. Die Isolation der Lebensräume wurde in den letzten Jahren zu einem der grössten Probleme im Natur- und Landschaftsschutz.

Wildtierkorridore bezeichnen die für die grossräumige Wanderung der Wildtiere und für die Vernetzung ihrer Kern- und Teillebensräume wichtigsten Bereiche. Die Mobilität ist für Wildtiere deshalb so bedeutsam, weil sie der saisonalen Wanderung und dem genetischen Austausch zwischen Populationen dient sowie das Besiedeln neuer Gebiete ermöglicht. Bund und Kantone sind durch internationale und nationale Rechtsgrundlagen verpflichtet, die Durchlässigkeit der Landschaft für Wildtiere zu gewährleisten. Der Bund hat innerhalb der nationalen Bewegungsachsen des Wildes die Lage der Wildtierkorridore grob bezeichnet. Im Mittelland liegen 128 Wildtierkorridore (42%), in den Alpen 84 (28%), im Jura 56 (18%) und in den Voralpen 35 (12%). Zahlreiche Wildtierkorridore von nationaler Bedeutung sind heute in ihrer Funktion stark eingeschränkt oder für wandernde Tierarten gar unterbrochen. Im Kanton Solothurn wurden die vom Bund bezeichneten Wildtierkorridore räumlich abgegrenzt und bezüglich Massnahmen konkretisiert. Es gibt 31 Solothurnische Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung. Davon sind zurzeit 8 (26%) intakt, 15 (48%) beeinträchtigt und 8 (26%) unterbrochen. Die Wildtierkorridore wurden hauptsächlich für Zielarten von Huftieren (Rothirsch, Wildschwein, Reh) und Raubtieren (Luchs, Dachs, Baummarter) ausgeschieden. Bei gewissen Wildtierkorridoren wurden je nach den spezifischen Korridoreigenschaften zusätzlich noch weitere Zielarten wie die Gämse im Jura, der Feldhase im Mittelland und der Biber in Gewässern definiert.

#### § 20 Absatz 1 Buchstabe c

Wildtiere reagieren sensibel auf Beunruhigungen durch Menschen in ihrem Lebensraum. Im Wald regelt das Waldgesetz mittels einer Melde- und Bewilligungspflicht grössere Veranstaltungen. Aber auch ausserhalb des Waldes und ausserhalb von Schutzgebieten oder Wildruhezonen können Freizeitaktivitäten zu erheblichen Störungen führen.

Zeitlich können solche Einschränkungen von Freizeitaktivitäten während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit der Wildtiere, in strengen Wintern oder in der Nacht in Frage kommen. Örtlich sind solche Einschränkungen insbesondere auf Wildtierkorridore oder auf wichtige Lebensräume von bedrohten Tierarten beschränkt.

Der Regierungsrat regelt in der Verordnung die Zuständigkeiten, die Koordination mit den Nachbarkantonen und das Verfahren für die örtlichen und zeitlichen Einschränkungen solcher Freizeitaktivitäten.

### § 21 Absatz 1

Der Grundsatz, dass Verhütung vor Vergütung steht, ergibt sich aus dem Bundesrecht und soll auch im neuen Jagdgesetz an erster Stelle stehen. Die zumutbaren Verhütungsmassnahmen gegen Wildschäden liegen in der Verantwortung der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen resp. der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen. Sie tragen grundsätzlich auch die Kosten, soweit nicht Entschädigungen nach diesem Gesetz vorgesehen sind.

### § 21 Absatz 2

Der Regierungsrat bestimmt die zumutbaren Verhütungsmassnahmen für die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen resp. die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen in einer Verordnung. Es ist vorgesehen, die bestehende Regelung beizubehalten, wonach teure Intensivkulturen wie z.B. Kartoffeln, Gemüse-, Reb-, und Obstkulturen, Beerenpflanzungen, Baumschulen und Zierpflanzenanlagen usw. fachgerecht und wirksam eingezäunt werden müssen. In besonders wildschadengefährdeten Gebieten sollen weitere Kulturen wie Mais und Getreide eingezäunt werden müssen.

### § 21 Absatz 3

Bei den genannten Massnahmen geht es primär um finanzielle Beiträge. Die Zuständigkeit innerhalb des Kantons richtet sich nach der jeweiligen Finanzkompetenz.

### § 22 Absatz 1

Einer der wichtigsten Aufträge für die Jagd ist die art- und tierschutzgerechte Regulierung der Wildtierbestände, so dass Wildschäden an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Mass begrenzt werden können. Die Ausübung der Jagd hat direkte Folgen auf die Wildtierpopulation und deren Verhalten im Lebensraum. Jedoch können selbst mit optimalen jagdlichen Massnahmen Wildschäden nie ganz verhindert werden. So können auch wenige Wildtiere Schaden anrichten. Zudem kann die Populations- und Schadensdynamik einheimischer Wildtiere auch von anderen Faktoren, wie Einengung der Lebensräume sowie vielfältigen Nutzungsansprüchen und Störungen des Lebensraumes beeinflusst werden.

### § 22 Absatz 2

Wie in Absatz 1 erwähnt, ist eine effiziente Regulation der Wildtierbestände für die Entwicklung des Schadens an landwirtschaftlichen Kulturen von entscheidender Bedeutung. Zwischen den Jagdrevieren gibt es aber grosse Differenzen betreffend Anstrengungen oder Effizienz der Bejagung von Wildtieren. Wird zum Beispiel als Referenz der ausbezahlte Schadensbetrag pro erlegtem Wildschwein (Schadenindex) herangezogen, gab es im besonders schadenreichen Jahr 2013 eine Spannbreite von 0 bis 3'216 Franken pro erlegtem Wildschwein. Auch wenn nur ein paar wenige Jagdreviere die Wildtierpopulation ungenügend regulieren, können rasch enorme Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen entstehen, welche für die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen resp. für die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen einschneidende Folgen haben können.

Nimmt künftig ein Jagdverein die jagdliche Aufgabe zur Reduktion oder Regulation der Wildtierbestände nur ungenügend wahr, kann das Departement frühzeitig verschiedene Massnahmen verfügen, welche zu einer Reduktion der schadenstiftenden Wildtierpopulation führen sollen.

Die verfügten Massnahmen gemäss Buchstaben a bis c bleiben in der Regel so lange in Kraft, bis der Schadenindex pro erlegtem Wildschwein unter den langjährigen Durchschnitt im Kanton von 350 Franken gefallen oder kaum mehr neuer Wildschaden entstanden ist.

#### § 22 Absatz 2 Buchstaben a und b

Als erste Massnahmen in der Kaskade sind technische Verhütungsmassnahmen, Vorgaben zur Bejagungsintensität und der vermehrte Abschuss von weiblichen Tieren vorgesehen. Verfügt soll erst dann werden, wenn der Wildschaden im betreffenden Revier über 50% des Mindestpachtzinses angestiegen ist und der Schadenindex pro erlegtem Wildschwein 1'000 Franken übersteigt.

Diese Massnahmen können einzeln oder auch in Kombination verfügt werden, je nach dem Verlauf der Schadensituation oder der örtlichen Verteilung der Schäden. Ist zum Beispiel der Schaden örtlich begrenzt und die Jagd aus irgendwelchen Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich, kann mit technischen Verhütungsmassnahmen ein grösserer Schaden verhindert werden.

Bei der Steigerung der Bejagungsintensität können Jagden mit geeigneten Hunden, koordinierte Ansätze im ganzen Revier oder eine Erhöhung der Jagdtage in Frage kommen. Um den Zuwachs einer Wildtierpopulation zu stoppen oder um einen Wildbestand zu reduzieren, müssen vermehrt weibliche Tiere erlegt werden.

#### § 22 Absatz 2 Buchstabe c

Als dritte Massnahme in der Kaskade ist der Einsatz von jagdberechtigten Dritten vorgesehen. Diese für Jagdreviere sehr einschneidende Massnahme soll nur dann verfügt werden, wenn im betreffenden Jagdrevier der Wildschaden über den Mindestpachtzins gestiegen ist und der Schadenindex pro erlegtem Wildschwein über 1'000 Franken liegt. Die Jagdleitung der betroffenen Jagdreviere teilt den jagdberechtigten Dritten Ansätze und Pirschgebiete zu und setzt sie bei Bewegungsjagden ein. Jagdberechtigte Dritte haften für den von ihnen bei der Jagdausübung angerichteten Schaden.

#### § 22 Absatz 3

Als letzte Massnahme ist die vorzeitige Beendigung des Pachtverhältnisses vorgesehen. Bis es jedoch zur Beendigung des Pachtverhältnisses kommt, muss ein Jagdverein diverse Verfügungen ungenügend umsetzen und den jagdlichen Auftrag massiv verfehlen. Bis zum heutigen Zeitpunkt ist der Wildschaden in einem Jagdrevier noch nie wiederholt über die zweifache Mindestpachtsumme angestiegen.

Grosse Wildschäden können unter Umständen auch durch andere, wenig beeinflussbare Situationen entstehen, wie zum Beispiel durch laufend neu einwandernde Wildschweine oder wenn häufige Störungen im Lebensraum die jagdliche Massnahmen massiv erschweren. Dem soll angemessen Rechnung getragen werden können. Wenn sich ein Jagdverein nachweislich bemüht, die erhöhten Wildtierbestände zu reduzieren und die entsprechenden Abschüsse vorweisen kann (gemessen am Schadenindex pro erlegtem Wildschwein), ist die vorzeitige Beendigung des Pachtverhältnisses nicht vorgesehen.

#### § 23

Bei der Handhabung von Selbsthilfemassnahmen ist den Aspekten des Tierschutzes besondere Bedeutung zu schenken. Die Selbsthilfe muss sich auch an die festgelegten Jagd- und Schonzeiten halten. Die Details werden im bisherigen Sinn in der Verordnung geregelt.

## § 24 Absatz 2

Unter Umständen kann es sinnvoll sein, wenn an Stelle einer Wildschadenentschädigung geeignete Verhütungsmassnahmen vergütet werden. Solche Massnahmen können in Gebieten erfolgversprechend sein, wo die Jagd nur unter sehr schwierigen Bedingungen oder gar nicht möglich ist, weil ein entsprechender Kugelfang für den sicheren Schuss fehlt. So etwa im Siedlungsraum und in der Nähe von grossen Verkehrsträgern. Es werden nur Verhütungsmassnahmen entschädigt, welche ein Eindringen der Wildtiere wirkungsvoll verhindern.

## § 25 Absatz 2

Erfahrungen in anderen Kantonen haben gezeigt, dass es zum Beispiel bei feuchten Wiesen, welche von Wald umgeben sind und die immer wieder von Wildschweinen heimgesucht werden, für alle Beteiligten von Vorteil ist, wenn für eine bestimmte Zeit eine Pauschalentschädigung ausgerichtet werden kann. In Absprache mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin können solche Wiesen den Wildschweinen überlassen werden, sie können aber immer noch extensiv als Weidefläche genutzt werden. Dabei entfallen teure Wiederherstellungsarbeiten sowie die Abschätz- und Auszahlungskosten, so dass es am Schluss für alle Beteiligten kostengünstiger ausfallen kann.

## § 25 Absatz 3 Buchstabe e

Der Regierungsrat bestimmt in einer Verordnung, ab welcher Schadenhöhe die Wildschäden entschädigt werden. Diese Bagatellschadengrenze soll in einem Verhältnis zum Ertrag und zu den übrigen Risiken stehen und die Abschätz- und Auszahlungskosten dürfen nicht höher sein, als der Schaden selbst.

## § 26 Absatz 1

Das Vorkommen von Wildschweinen in einem Jagdrevier wird bei der Revierbewertung nicht als wertsteigernder Faktor bei der Berechnung des Jagdpachtzinses einbezogen. Jagdvereine können folglich durch den Verkauf von erlegten Wildschweinen einen Ertrag erwirtschaften, der ihnen alleine zusteht. Sie sind also im Verhältnis zu den Jagdrevieren ohne Wildschweine besser gestellt. Damit Jagdvereine ohne Wildschweine im Jagdrevier nicht finanziell benachteiligt werden, müssen sich Jagdvereine mit Wildschweinvorkommen an den Wildschweinschäden mit 35% an der Schadenssumme beteiligen. Dabei haben sie es zu einem grossen Teil selber in der Hand, bei einer effizienten Bejagung der Wildschweine auch den entsprechenden Ertrag zu erwirtschaften. Im Vergleich der letzten fünf Jahre halten sich die Aufwendungen für den Wildschweinschaden und der Ertrag aus dem Verkauf der erlegten Wildschweine die Waage. Mit der finanziellen Beteiligung der Jagdvereine an diesen Schäden, besteht auch ein ökonomischer Anreiz zur effizienten Regulierung der Wildschweinbestände. Das Bundesgericht hat in seinem Urteil 2C\_975/2015 vom 1. März 2016 bestätigt, dass eine Beteiligung der Jagdberechtigten an Wildschäden bundesrechtskonform ist.

## § 26 Absatz 2

Die Beteiligung der Jagdvereine an den Wildschäden durch Wildschweine wird neu pro Kalenderjahr bis zum Betrag von 100% des Mindestpachtzinses des betreffenden Jagdreviers begrenzt. Damit können Jagdvereine bzw. ihre Mitglieder bei der Pacht eines Jagdreviers einschätzen, mit welchem maximalen finanziellen Aufwand sie rechnen müssen.

## § 27

Das Verfahren zur Ermittlung der Entschädigung hat sich im geltenden Gesetz bewährt, weshalb daran festzuhalten ist.

## § 31 Absatz 1

Grossraubtiere bringen ein hohes Konfliktpotential mit sich und es ist dem Bundesgesetzgeber klar, dass flexible Möglichkeiten im Umgang mit denselben nötig sind. Die „Konzepte Luchs und Wolf Schweiz“ konkretisieren den Umgang mit diesen Grossraubtieren. Sie unterteilen die Schweiz in Kompartimente. Der Kanton Solothurn ist zusammen mit den Kantonen VD, NE, BE, JU, BL und AG Teil des Jura-Kompartimentes. Die Überarbeitung der nationalen Konzepte ist zurzeit, aufgrund der im eidgenössischen Parlament angenommenen Motion Engler, sistiert. Diese Motion verlangt eine Änderung im Umgang mit allen geschützten Wildtieren.

Ein Management mit allfälliger Regulation der Grossraubtiere kann kein Kanton alleine durchführen, sondern nur gemeinsam mit den Kantonen innerhalb des entsprechenden Kompartiments und mit dem Bund. Der Staat als Bewirtschafter des Jagdregals nimmt das Konfliktpotenzial mit den Grossraubtieren sowohl aus der Sicht der Jagdberechtigten als auch vom Blickpunkt des Naturschutzes ernst. Die unterschiedlichen Interessen werden gleichwertig behandelt und in ein ausgewogenes Management der Grossraubtiere überführt.

Durch die Präsenz von Grossraubtieren kann der Wildbestand in einem Jagdrevier stark abnehmen. Die Einnahmen der Jagdvereine schwinden und auch der emotionale Wert der Jagd sinkt. Dem Kanton stellt sich deshalb die Frage, wie sich der Wert eines Jagdreviers unter dem Einfluss von Grossraubtieren verändert und welche finanziellen Konsequenzen dies hat. Das zu beurteilen, erfordert verlässliche Daten über die Präsenz und die räumliche Verteilung der Grossraubtiere in den Jagdrevieren.

Aktuell ist nur der Luchs im Kanton Solothurn eindeutig nachgewiesen. Die verlässlichen Daten zur Präsenz und Raumnutzung des Luchses werden durch ausgebildete Jägerinnen und Jäger mittels Fotofallen im ganzen Kanton erhoben. Damit erhält der Kanton gute und aktuelle Informationen zur Luchspopulation, wie z.B. zur Anzahl der Luchse und zu deren räumlichen Verteilung. Mittels eines komplexen Berechnungsmodells wird aus den erhobenen Daten ein objektiver Luchswert pro Jagdrevier errechnet. Die Entschädigung der Jagdreviere für die Luchspräsenz wird in der Folge anhand dieses Luchswertes bemessen. Dabei können maximal 10% des jährlichen Gesamtpachtzinses verwendet werden. Der Aufwand der für das Luchsmonitoring ausgebildeten Jägerinnen und Jäger wird mittels eines Leistungsauftrages gemäss § 30 entschädigt.

## § 32

Unfälle mit Wildtieren sind leider sehr häufig und nehmen mit steigender Mobilität der Menschen stetig zu. Kollisionen mit Wildtieren ereignen sich zum überwiegenden Teil während den Dämmerungs- und Nachtstunden. Betroffen sind alle Wildtierarten. Im Durchschnitt der letzten 10 Jahre wurden im Kanton Solothurn jährlich 400 Huftiere (Rehe, Hirsche, Wildschweine und Gämsen) sowie 550 Raubtiere (Füchse, Dachse und Marder) durch Motorfahrzeuge getötet.

Unfälle mit Wildtieren sind meldepflichtig und werden von der Polizei aufgenommen. Wenn keine verletzten Personen zu beklagen sind oder immer wenn verletzte Wildtiere gesucht und fachgerecht entsorgt werden müssen, werden Mitglieder der Jagdvereine durch die Polizei oder direkt durch die Unfallverursacher zur Unfallstelle gerufen. Sie übernehmen dabei wichtige Aufgaben für die Betroffenen, für die Öffentlichkeit und für den Tierschutz. Folgende Aufgaben werden von den Mitgliedern der Jagdvereine wahrgenommen:

- Betreuung der Unfallverursacher;
- Entlastung der Polizei;
- Nachsuche von verletzten Wildtieren, welche noch flüchten konnten;
- Fachgerechte Tötung der verletzten Wildtiere;

- Bergung und fachgerechte Entsorgung der toten Wildtiere;
- Ausfüllen einer Unfallbestätigung für die betroffenen Fahrzeuglenker zuhanden der Versicherungen (notwendig für die Auszahlung des Schadens am Fahrzeug).

Der Aufwand für die Mitglieder der Jagdvereine ist nicht zu unterschätzen. Zudem sind die Einsätze zum grössten Teil in der Nacht, was im Grundsatz eine permanente 24-Stunden-Bereitschaft voraussetzt. Bis jetzt mussten die Mitglieder der Jagdvereine die Kosten (Zeitaufwand, Fahrspesen, Material für Entsorgung, Munition usw.) selber tragen. Die finanziellen Aufwendungen, welche die Erfüllung dieser wichtigen Aufgabe mit sich bringt, sollen mit einem Pauschalbetrag entschädigt werden. Die Unfallverursacher, welche den Pauschalbetrag bezahlen müssen, können diesen ihrer Teil- oder Vollkaskoversicherung anmelden.

#### § 33 Absatz 1

Im Gegensatz zum geltenden Gesetz, welches nur auf die Strafbestimmungen im JSG verweist, sind neu auch die strafbaren Übertretungen im kantonalen Jagdgesetz aufgeführt. Damit können solche Übertretungen auch von einem Gericht beurteilt und sanktioniert werden.

#### § 33 Absatz 4

Das bereits in vielen Kantonen eingeführte Ordnungsbussenverfahren im Jagdbereich soll auch im Kanton Solothurn zur Anwendung kommen. Inhaltlich entspricht die Regelung § 3 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977<sup>1)</sup>, welche den kantonalen Polizeiorganen eine Kompetenz zur Erhebung von Ordnungsbussen einräumt. Mit dem Ordnungsbussenverfahren kann der administrative Aufwand in der Verwaltung und bei der Staatsanwaltschaft erheblich verringert werden. Ordnungsbussen können nur dann erhoben werden, wenn sie im Ordnungsbussenkatalog aufgeführt sind und die fehlbare Person damit einverstanden ist. Ordnungsbussen bewegen sich im Bereich von 50 bis 300 Franken und werden abschliessend im Ordnungsbussenkatalog aufgeführt.

In erster Linie sollen Ordnungsbussen bei Fehlabschüssen, die es bei der Jagd immer wieder geben kann (z.B. Abschuss einer laktierenden Rehgeiss im Sommer) oder z.B. bei nicht Mitführen der erforderlichen Ausweise und Papiere bei der Jagdausübung zu Anwendung kommen.

#### § 35 Absatz 1

Die Mitteilungspflicht von Urteilen und Einstellungsverfügungen ist für den administrativen Entzug der Jagdberechtigung notwendig. Artikel 22 Absatz 1 des JSG sieht bei einem richterlichen Entzug der Jagdberechtigung ebenfalls eine Mitteilungspflicht gegenüber dem zuständigen Bundesamt vor.

#### § 36 Absatz 1

Die Jagdaufsichtsorgane sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen das Jagdrecht nachzugehen und anzuzeigen. Für die Untersuchung und Beurteilung von Widerhandlungen sind die Strafverfolgungsbehörden zuständig.

#### § 37 Absatz 1

Bis jetzt fehlte die Rechtsgrundlage, aufgrund welcher die Geschädigten einen Schadenersatzanspruch auf Wildtiere geltend machen konnten. Dieser Wertersatz kann nur geltend gemacht

<sup>1)</sup> BGS 125.12.

werden, wenn die Wildtiere gemäss Artikel 23 JSG widerrechtlich getötet worden sind (zum Beispiel durch Wilderei).

#### § 37 Absatz 3

Für wissenschaftliche Untersuchungen im Feld ist es in der Regel unerlässlich, dass Wildtiere markiert und mit Sendern ausgerüstet werden. Der Aufwand um Wildtiere einzufangen und zu markieren ist beträchtlich und kostspielig. Zu Feldforschungszwecken gefangene Wildtiere werden mit gut sichtbaren Markierungen wie Ohrmarken und/oder Halsbändern versehen, so dass sie im Gelände als markierte Tiere gut erkennbar sind. Werden trotzdem mit Halsbändern markierte Wildtiere erlegt, hat die jagdberechtigte Person das Wildtier vor der Erlegung nicht vorschriftsgemäss auf seine Jagd- und Schussbarkeit überprüft.

#### § 37 Absatz 4

Ein Wertersatz für Wildtiere kann nur geltend gemacht werden, wenn diese widerrechtlich erlegt oder getötet wurden. Die Widerrechtlichkeit muss in einem Strafverfahren festgestellt werden. In diesem Strafverfahren erhält die geschädigte Partei die Möglichkeit, ihren Anspruch auf Wertersatz in einem zivilen Klageverfahren geltend zu machen.

#### § 38 Absatz 2

Das Departement kann Weisungen erlassen, welche für den Vollzug dieses Gesetzes und der Verordnung notwendig sind, wie zum Beispiel die Weisung über das Vorgehen beim Abschätzen von Wildschäden.

#### § 40

Die Beratung des Regierungsrates und des Departementes wird wieder einer paritätisch zusammengesetzten Jagdkommission übertragen. Die Aufgaben der Jagdkommission werden vom Regierungsrat bestimmt. Dabei steht insbesondere die Beratung bei der Festlegung der Abschusspläne für das Gams- und Rotwild und bei der Bestimmung der besonders wildschadengefährdeten Gebiete im Vordergrund.

#### § 41 Absatz 1

Für die Gründung eines Vereins muss den Pachtgesellschaften eine gewisse Übergangsfrist gewährt werden. Gleichzeitig soll die vollständige Umsetzung des Gesetzes möglichst rasch vollzogen werden. Eine Übergangsfrist von einem Jahr erscheint für die Neugründung eines Vereins daher ausreichend. Die für die Auflösung der einfachen Gesellschaft benötigte Zeit ist für die Übergangsfrist nicht von Bedeutung.

#### § 41 Absatz 3

Mit diesem Passus soll sichergestellt werden, dass in der Übergangsfrist der Begriff Jagdverein und alle damit einhergehenden Rechte und Pflichten umfassend auf die noch bestehenden Jagdgesellschaften anwendbar sind. Ohne diese Gleichstellung von Jagdverein und Pachtgesellschaft könnte keine Übergangsfrist nach Absatz 1 gewährt werden. Davon ausgeschlossen sind die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder einer Pachtgesellschaft, welche bis zur Änderung der Jagdgesellschaft in einen Jagdverein gemäss Zivilrecht als Gesellschafter weiterhin unbeschränkt solidarisch haften.

#### § 41 Absatz 4

Grundsätzlich müssen die Pachtgesellschaften mit dem neuen Gesetz nicht nur einen Verein gründen und eine einfache Gesellschaft gegebenenfalls auflösen, sondern auch sicherstellen, dass sie genügend Mitglieder im Sinne von § 4 Absatz 3 vorweisen. Es ist zu befürchten, dass einzelne Pachtgesellschaften bis zum Ende der Übergangsfrist die Mindestanzahl Mitglieder noch nicht erfüllen. Das Unterschreiten der Mindestanzahl Mitglieder ist gemäss neuem Gesetz ein Grund, das Pachtverhältnis zu beenden. Daher soll es möglich sein, beim Departement auf Gesuch hin eine Bewilligung für die Unterschreitung der Mindestmitgliederzahl zu beantragen. Das Gesuch ist jährlich neu zu stellen und zu begründen. Es muss insbesondere aufgezeigt werden, dass die ausreichende Bejagung des Jagdreviers sichergestellt ist. Spätestens auf die neue Pachtperiode 2021 hin, müssen alle Jagdvereine die Mindestmitgliederzahl ausweisen, damit sie den Zuschlag auf ein Jagdrevier erhalten können.

#### § 42

Grundsätzlich soll der geltende Pachtvertrag aufrechterhalten werden. Weder werden in der laufenden Pachtperiode die Pachtzinsen angepasst noch soll der Nutzungsumfang verändert werden. Der Pachtvertrag enthält jedoch beispielsweise Bestimmungen, wonach die einfache Gesellschaft bis 31. Dezember 2020 dauert. Den Pachtgesellschaften soll die rasche Auflösung der Gesellschaft nicht aufgrund solcher vertraglichen Regelungen verunmöglicht werden. Gleichzeitig soll der Vertrag auf den Jagdverein umgeschrieben werden.

#### 4.2 Fischereigesetz (Beschlussentwurf 1)

Da der Jagd- und Fischereifonds aufgehoben wird, muss das entsprechende Kapitel 5 im Fischereigesetz geändert werden. Dieses Kapitel wird analog dem Jagdgesetz umbenannt in „Finanzielles“ und der entsprechende Paragraph enthält die gleiche Bestimmung wie das Jagdgesetz betreffend Leistungsaufträge.

#### § 17 Absatz 2

Dieser Paragraph muss geändert werden, da darin der Jagd- und Fischereifonds erwähnt ist.

#### § 18 Absatz 2

Eine weitere kleine Änderung betrifft die Delegation der Zuständigkeit für die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung von der Fachstelle an das Departement.

#### 4.3 Gebührentarif (Beschlussesentwurf 2)

#### § 123 Absatz 1

Neu können von den Vereinsmitgliedern Mehrjahresjagdpässe bezogen werden und Jagdlehrlinge erhalten nach der bestandenen praktischen Prüfung einen Jagdlehrpass. Die Gebühren für die Jahresjagdpässe werden leicht erhöht, dafür werden die Auslagen für das Passformular und die Passkarte nicht mehr berechnet. Die jährliche Gebühr für die Mehrjahresjagdpässe entspricht der heute geltenden Jahresjagdpassgebühr, jedoch entfallen die jährlichen Auslagen für das Passformular und die Passkarte von 20 Franken. Der geringere administrative Aufwand bei den Mehrjahrespässen kann damit den Kunden weitergegeben werden.

#### § 123 Absatz 4

Für den Entzug des Jagdpasses wurde die Gebühr dem Aufwand entsprechend von 50 Franken auf 100 Franken erhöht.

#### § 125 Buchstabe d

Neu wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, damit die Jagdvereine und die Fachstelle ihren Aufwand für die Bergung und Entsorgung von Fallwild sowie für das Ausfüllen der Unfallprotokolle bei Wildunfällen im Strassenverkehr mit einem Pauschalbetrag den Verursachern in Rechnung stellen können. Der Pauschalbetrag von 200 Franken entspricht dem durchschnittlichen Aufwand für diese Arbeiten. Die Polizei Kanton Solothurn verrechnet den Verursachern für das Ausstellen der Unfallprotokolle 100 Franken. Der höhere Pauschalbetrag für die Jagdvereine und die Fachstelle rechtfertigt sich dadurch, dass diese das Fallwild suchen, bergen und entsorgen müssen. Dabei kann der Aufwand bei der Suche von verletzten Wildtieren sehr gross werden, wenn z.B. für die Nachsuche Schweisshunde eingesetzt werden müssen oder bei verletzten und geflüchteten Wildschweinen aus Sicherheitsgründen mehrere jagdberechtigte Personen aufgeboden werden müssen.

## 5. Rechtliches

### 5.1 Rechtmässigkeit

Die Bestimmungen des Jagdgesetzes stützen sich, soweit es sich um das Jagdregal handelt, auf Artikel 126 KV, wonach dem Kanton Solothurn das Jagdrecht zur ausschliesslichen wirtschaftlichen Betätigung und Nutzung zusteht. Die Verfassungsmässigkeit des Gesetzes ist gewährleistet. Zudem entspricht das Gesetz auch den bundesrechtlichen Vorgaben des JSG.

### 5.2 Zuständigkeit

Das Jagdgesetz unterliegt nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe d KV der obligatorischen Volksabstimmung, sofern es der Kantonsrat mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliesst, ansonsten gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b KV dem fakultativen Referendum.

Die Gesetzesänderung unterliegt zudem der Genehmigung des Bundes.

Die Änderung des Gebührentarifs (Beschlussesentwurf 2) unterliegt dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

## **6. Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Roland Fürst  
Landammann

Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler KRB**

Volkswirtschaftsdepartement (2)  
Amt für Wald, Jagd und Fischerei (2)  
Amt für Landwirtschaft  
Finanzdepartement  
Bau- und Justizdepartement  
Amt für Raumplanung  
Departement des Innern  
Polizei Kanton Solothurn, Rechtsdienst  
Departement für Bildung und Kultur  
Finanzkontrolle  
Staatskanzlei (eng, rol, ett)  
Amtsblatt (Referendum)  
Parlamentsdienste  
GS, BGS